



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
UND AMTLICHE MITTEILUNGEN

Amtsblatt

VERBANDSGEMEINDE BRUCHMÜHLBACH-MIESAU

der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau
und der Ortsgemeinden
Bruchmühlbach-Miesau, Gerhardsbrunn,
Lamsborn, Langwieden und Martinshöhe



*Frohe Weihnachten
und
für das kommende Jahr 2025
Gesundheit und Glück*

wünschen Ihnen

Christian Hirsch
Bürgermeister
der Verbandsgemeinde
Bruchmühlbach-Miesau

Rüdiger Franz
Ortsbürgermeister
der Ortsgemeinde
Bruchmühlbach-Miesau

Jürgen Bohl
Ortsbürgermeister
der Ortsgemeinde
Gerhardsbrunn

Markus Schwarz
Ortsbürgermeister
der Ortsgemeinde
Lamsborn

Hannah Havel
Ortsbürgermeisterin
der Ortsgemeinde
Langwieden

Peter Palm
Ortsbürgermeister
der Ortsgemeinde
Martinshöhe

© stock.adobe.com - Romolo Tavani



Bereitschafts- und Notdienste

Rufbereitschaft bei Störungen

	Straßenbeleuchtung	Strom	Wasser / Abwasser
OG Bruchmühlbach-Miesau: OT Bruchmühlbach	0800 / 50 15 674	0800 / 50 15 674	0800 / 50 15 674
OT Buchholz OT Elschbach OT Miesau OT Vogelbach	0800 / 79 77 777	0800 / 79 77 777	0800 / 50 15 674
OG Gerhardsbrunn OG Langwieden OG Lambsborn OG Martinshöhe	0800 / 79 77 777	0800 / 79 77 777	0800 / 50 15 674

0800 / 50 15 674 E-Werk Br.-Miesau / Stadtwerke Ramstein-Miesenbach

0800 / 50 15 674 VG Br.-Miesau / FB IV Kommunale Betriebe

0800 / 79 77 777 Pfalzwerke Netz AG

Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal, Kläranlage Elschbach

Tel.: 06372/5178

Außerhalb der allgemeinen Bürozeiten rufen Sie bitte die Nummer 06373 / 82 90 320 an.

Stadtwerke Homburg GmbH

Erdgasversorgung für die Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau:
Rufbereitschaft bei Störungen: Tel.: 0800 / 78 94 66 2
Fragen zur Erdgasversorgung: Tel.: 06841 / 694-222

Notrufe

Polizei Tel.: 110
Feuerwehr Tel.: 112
Rettungsdienst Tel.: 112

Gift-Notruf-Zentrale

Uni-Klinik-Homburg Tel.: 06841/19 240

Zahnarztendienst

Samstag, 21.12.2024 von 9:00 bis 12:00 Uhr
Sonntag, 22.12.2024 von 11:00 bis 12:00 Uhr
Dr. Carsten Nix, Konrad-Adenauer-Straße 4
66849 Landstuhl, Tel. 06371 92250

Dienstag, 24.12.2024 von 11:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch, 25.12.2024 von 11:00 bis 12:00 Uhr
ZA Alaa Alrayes, Opelstraße 1a
67661 Kaiserslautern, Tel. 06301/793244

Donnerstag, 26.12.2024 von 11:00 bis 12:00 Uhr

ZA Andreas Wendel, Talstraße 6
66892 Bruchmühlbach-Miesau, Tel. 06372 5548

Samstag, 28.12.2024 von 9:00 bis 12:00 Uhr

Sonntag, 29.12.2024 von 11:00 bis 12:00 Uhr
ZA Andreas Wendel, Talstraße 6
66892 Bruchmühlbach-Miesau, Tel. 06372 5548

Dienstag, 31.12.2024 von 11:00 bis 12:00 Uhr

Mittwoch, 01.01.2025 von 11:00 bis 12:00 Uhr
ZA Richard Schwitalla, Hirtenpfad 4
66862 Kindsbach, Tel. 06371/12 145

Samstag, 04.01.2025 von 9:00 bis 12:00 Uhr

Sonntag, 05.01.2025 von 11:00 bis 12:00 Uhr
Dr. Markus Kries, Raiffeisenstraße 19
66892 Bruchmühlbach-Miesau, Tel. 06372/14 29

Apotheken

Der jeweilige Notdienst ist an Ihrer nächstgelegenen Apotheke ausgeschildert oder im Internet unter www.lak-rlp.de zu finden.
Sie erfahren Name und Adresse Ihrer Notdienstapotheke auch unter folgenden Nummern:

vom Festnetz und Mobilfunknetz:

01805 - 258825 - PLZ

z.B. für Bruchmühlbach-Miesau: 01805 - 258825 - 66892
(0,14 €/Minute, deutscher Festnetzpreis und beim Mobilfunknetz ist die Gebühr anbieterabhängig, max. 0,42 €/Minute)



Verbandsgemeindeverwaltung Bruchmühlbach-Miesau

Tel. 06372 / 922 - 000
Fax 06372 / 922 - 2990
E-Mail: info@vgbm.de
www.bruchmuehlbach-miesau.de

Termine außerhalb der Öffnungszeiten
sind nach vorheriger Vereinbarung möglich!

Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch 08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag 08:30 bis 12:00 Uhr und
14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau im Internet

So finden Sie uns im Internet: www.bruchmuehlbach-miesau.de

Zentrale E-Mail-Adressen:

Bürgermeister: christian.hirsch@vgbm.de

In allen Angelegenheiten: info@vgbm.de

Amtsblatt-Redaktion: amtsblatt@vgbm.de

Ein Zugang für eine rechts- und datensichere elektronische Kommunikation wird nur über die VPS-eMail-Adresse

VGBM@poststelle.rlp.de

eröffnet. Die übrigen E-Mail-Adressen der Verbandsgemeindeverwaltung-Bruchmühlbach-Miesau dienen nur der unverbindlichen Kontaktaufnahme oder Kommunikation.

Sie sind nicht für rechtsverbindliche Verfahrensabwicklungen geeignet.

Die Email-Adressen aller Bediensteten der Verbandsgemeindeverwaltung finden Sie in unserer Homepage unter der Rubrik Rathaus & Service\Ansprechpartner.

AMTLICHER TEIL

VERBANDSGEMEINDE

Bruchmühlbach-Miesau

Fundsachen

Hinweis in eigener Sache

Die erste Amtsblattausgabe im neuen Jahr erscheint in der KW 2 als Doppelausgabe 1/2 am Donnerstag, 9. Januar 2025.

Die Redakteure müssen ihre Texte und eventuelle Fotos für den amtlichen bzw. nichtamtlichen Teil im Amtsblatt

bis Montag, 6. Januar 2025 bis 10.00 Uhr unter cmsweb.wittich.de einstellen.

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung

Hinweis der Verbandsgemeindeverwaltung in eigener Sache!

Die Verbandsgemeindeverwaltung ist zwischen den Feiertagen von 24.12.2024 bis 01.01.2025 geschlossen. Letztmalig erreichen Sie die Verwaltung am Montag, den 23.12.2024 zu den üblichen Öffnungszeiten von 8:00 bis 12:00 Uhr.

Für Bestattungsfälle wird am Montag, den 30.12. zwischen 10:00 und 11:00 Uhr ein Notdienst in Rufbereitschaft eingerichtet (Standesamt, Tel. 06372 / 922-0206 und Friedhofsverwaltung, Tel. 06372 / 922-0306).

Aufgrund der voraussichtlich am 23.02.2025 stattfindenden vorgezogenen Bundestagswahlen ist das **Wahlamt** am Freitag, 27.12.2024 sowie am Montag, 30.12.2024 von 8:00 - 12:00 Uhr nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 06372 / 922-0107) **ausschließlich** für Wahlvorschlagsträger **zum Ausstellen von Bescheinigungen der Wählbarkeit sowie des Wahlrechts** erreichbar.

Sie erreichen uns wieder am Donnerstag, den 02.01.2025 zu den üblichen Öffnungszeiten.

Wir bitten um Beachtung.

Bruchmühlbach-Miesau, den 16.12.2024
Christian Hirsch, Bürgermeister

Das Einwohnermeldeamt informiert:

Urlaub geplant?

Rechtzeitig vor Reiseantritt sollten die Reisedokumente überprüft und erneuert werden.

Über die geltenden Reisebestimmungen informieren Sie sich am einfachsten bei Ihrem Reiseveranstalter. Empfehlenswert sind auch die Informationen des Auswärtigen Amtes unter der Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de.

Bitte beachten Sie folgende, aktuelle Hinweise zu den Fristen und Bearbeitungszeiten von Personaldokumenten:

- Neue Personalausweise müssen drei Wochen vor Ablauf der Gültigkeit beantragt werden.
- Die Produktionszeit für Reisepässe liegt derzeit bei 3 bis 4 Wochen, möglich ist auch die Ausstellung eines Expressreisepasses innerhalb von 4 - 5 Werktagen mit einer zusätzlichen Gebühr in Höhe von 32,00 Euro.
- **Die Ausstellung eines Kinderreisepasses sowie die Verlängerung/Aktualisierung ist seit dem 01.01.2024 nicht mehr möglich, stattdessen benötigen minderjährige Kinder für die Reise ins Ausland einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.**

Weitere Hinweise und Informationen erhalten Sie beim Einwohnermeldeamt, Frau Noll und Herrn Weimer, Telefonnummer 06372 / 922-0205 sowie auf der Homepage der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau unter www.vgbm.de.

Ihr Einwohnermeldeamt

Allgemeiner Hinweis:

Auf unserer Homepage www.bruchmuehlbach-miesau.de finden Sie unter dem Suchbegriff „Fundsachen“ eine aktuelle Liste mit allen Fundsachen der letzten 6 Monate.

Aktuell wurde beim Fundamt der Verbandsgemeindeverwaltung Bruchmühlbach-Miesau ein Smartphone abgegeben.

Eigentumsansprüche können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bruchmühlbach-Miesau, Tel. 922-0209 geltend gemacht werden.

Unter www.fundbueroedeutschland.de haben Sie die Möglichkeit Fundsachen aus Deutschland einzusehen.

Bruchmühlbach-Miesau, 16.12.2024
Christian Hirsch, Bürgermeister

Sprechstunde Gleichstellungsbeauftragte

Die Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten, Frau Havel, findet am **1. Donnerstag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr** in der Verbandsgemeindeverwaltung statt.

Zwecks Terminvereinbarung außerhalb der Sprechstundenzeit wenden Sie sich bitte per Mail an Frau Havel unter GSB-GemO@vgbm.de.

Bürgersprechstunde zum Glasfaserausbau

Die Deutsche Glasfaser steht vorerst wöchentlich **jeden Dienstag von 9:00 - 10:30 Uhr** in der Verbandsgemeindeverwaltung Bruchmühlbach-Miesau (im großen Sitzungssaal, Am Rathaus 2, 66892 Bruchmühlbach-Miesau) für eine Bürgersprechstunde mit dem Bauleiter Torsten Schöning (Deutsche Glasfaser) zur Verfügung.

Dort können sich Kunden von Deutsche Glasfaser oder Interessierte über die Baumaßnahmen informieren oder über persönliche Bauthemen sprechen.

Herr Schöning ist außerdem per E-Mail unter t.schoening@extern.deutsche-glasfaser.de erreichbar für Terminvereinbarungen.

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung

Bericht über die Sitzung

des Werkausschusses des Verbandsgemeinderates Bruchmühlbach-Miesau am 03.12.2024

Den Auftrag für die Kanalsanierung in den Ortsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Langwieden und Martinshöhe (Bauabschnitt 10) vergab der Ausschuss für brutto rund 182.000 Euro an die Firma Hubert Wax GmbH & Co. KG aus Saarlouis.

Den Auftrag für die Errichtung der Grundwassermessstellen in den Ortsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau und Gerhardsbrunn vergab das Gremium für brutto rund 50.600 Euro an die Firma Bohrunternehmung Marx aus Hütschenhausen.

Den Auftrag zur Reinigung von Kanal-Schmutzfängern und Sinkkästen in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau für die Jahre 2025 und 2026 vergab der Ausschuss für brutto rund 50.500 Euro an die Firma Von Altenburg GmbH aus Burgdorf.

Bruchmühlbach-Miesau, den 12.12.2024
Christian Hirsch, Bürgermeister

Bericht über die Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses des Verbandsgemeinderates Bruchmühlbach-Miesau am 04.12.2024

Mit den Ingenieurleistungen der Leistungsphase 1-9 inklusive der örtlichen Bauüberwachung für den Neubau einer Radwegebrücke über den Glan im Bruch beauftragte der Ausschuss die sdu-Plan Ingenieurgesellschaft mbH aus Wald Fischbach für rund 13.900 Euro.

Den Auftrag für die Beschaffung eines Rollcontainers zur technischen Hilfeleistung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau vergab der Ausschuss für rund 14.900 Euro an die Firma Fritz Massong GmbH aus Frankenthal.

Der Ausschuss vergab die Reinigungsleistungen an der Grundschule Martinshöhe (Bau II und Turnhalle) für rund 18.000 Euro an die Firma Schoonderwaldt aus Homburg und beauftragte den Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Reinigungsleistungen für die Turn- und Festhalle Bruchmühlbach an den wirtschaftlichsten Dienstleister zu vergeben.

Bruchmühlbach-Miesau, den 16.12.2024
Christian Hirsch, Bürgermeister

Umgang mit Fundtieren in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau

Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau hat zum 01.01.2025 einen Fundtierkostenpauschalvertrag mit dem Tierschutzverein Kaiserslautern und Umgebung e.V. (Anschrift: Altes Forsthaus 11, 67661 Kaiserslautern-Einsiedlerhof) abgeschlossen.

Nachfolgend erläutern wir die Verfahrensweise im Umgang mit Fundtieren **ab dem 01.01.2025**.

Was tun, wenn Sie ein hilfloses Tier finden?

Wenn Sie ein Tier gefunden haben, wenden Sie sich, wie bisher auch, grundsätzlich an die Verbandsgemeindeverwaltung. Dort können Sie den Fund anzeigen und das Tier, nach vorheriger Absprache, ggf. auch abgeben. Die Verbandsgemeinde kümmert sich als Fundbehörde dann um die weitere Unterbringung und Pflege des Tieres. Sie können das Tier auch **ohne** Meldung bei der Verbandsgemeinde direkt beim Tierschutzverein Kaiserslautern e.V. abgeben. In diesem Fall übernimmt der Tierschutzverein die Fundanzeige.

Außerhalb unserer Sprech-/Öffnungszeiten, d.h. überwiegend abends und an den Wochenenden, kontaktieren Sie bitte direkt den Tierschutzverein Kaiserslautern oder die Tierrettung in Kindsbach / Animal Sunshine Farm e.V.

Bitte beachten Sie, dass die Unterbringung grundsätzlich nur beim Tierschutzverein Kaiserslautern und Umgebung e.V. erfolgen kann. Im Einzelfall halten Sie bitte Rücksprache mit den u.a. Ansprechpartnern.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Kontaktdaten bzw. Ansprechpartner:

- Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau:
Sachbearbeitung Jan Weimer und Jessica Kiefer
Telefon: 06372 / 922-0209 bzw. 922-0210
E-Mail jan.weimer@vgbm.de bzw. jessica.kiefer@vgbm.de
 - Tierschutzverein Kaiserslautern und Umgebung e.V.
Anschrift: Altes Forsthaus 11, 67661 KL-Einsiedlerhof
Telefon: 0631 / 350 3667
 - Tierrettung / Animal Sunshine Farm Kindsbach e.V.
Anschrift Industriestraße 34, 66862 Kindsbach
Telefon 24/7: 0174 / 81 58 325
- Ihre Verbandsgemeindeverwaltung



Kunst und Kultur im Rathaus

Künstler*innen für Ausstellung gesucht

„Kunst im Rathaus“ ist eine wunderbare Möglichkeit, die Kreativität der lokalen Künstler*innen zu fördern. Für das kommende Jahr sucht die Verbandsgemeindeverwaltung Künstler*innen mit Interesse zur Ausstellung ihrer Werke im Rathaus.

In diesem Jahr hat Doris Stenger die Gelegenheit genutzt, Ihre Fotografien auszustellen und hat den Fluren der Verwaltung einen gewissen „heimischen Charme“ verliehen. Durch die Präsentierung landschaftlich geprägter Illustrationen, wird der Gang zum Rathaus zu einer kleinen Entdeckungsreise. Kunst im öffentlichen Raum schafft ein Bewusstsein und lädt die Menschen ein innezuhalten.

Für das Jahr 2025 werden vier Ausstellungen in einem Turnus von 12 Wochen ausgeschrieben. Gesucht werden Kunstwerke verschiedenster Maltechniken und Fotografien. Die vorhandenen Galerieschienen sind einfach in der Handhabung und können sowohl mit Bilderrahmen als auch mit Keilrahmen bestückt werden.

Interessenten können Sie sich beim Touristikbüro der Verbandsgemeindeverwaltung Bruchmühlbach-Miesau melden. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Tel.: 06372 / 922-0106 oder per Mail: tourismus@vgbm.de

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung

Wichtige Hinweise zur Grundsteuer

- **Neue Grundsteuerbescheide für 2025:**
Im Zuge der Grundsteuerreform erhalten alle Grundstückseigentümer*innen einen neuen Grundsteuerbescheid für 2025, der **möglicherweise** im Vergleich zur Vergangenheit abweichende Fälligkeitstermine enthält. Ab 2026 gelten wieder die üblichen Dauerbescheide mit den regulären Fälligkeitsterminen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.
- **Versand der Bescheide:**
Die Bescheide für das Jahr 2025 werden gestaffelt und **nicht alle gleichzeitig versendet**.
- **Zahlungsanpassung:**
Bitte beachten Sie die Zahlungsinformationen auf Ihrem **neuen** Grundsteuerbescheid und passen Sie Ihre Zahlungen für 2025 so wie eventuelle Daueraufträge entsprechend an.
- **Warten auf den Bescheid:**
Sollten Sie noch keinen neuen Grundsteuerbescheid erhalten haben, leisten Sie bitte **keine Zahlungen**. Warten Sie unbedingt auf den Bescheid. Zahlungen, die ohne Bescheid eingehen (z. B. durch Daueraufträge), werden später verrechnet.
- **SEPA-Lastschriftmandat:**
Wenn Sie bereits ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, brauchen Sie nichts weiter zu veranlassen. Die Abbuchungen werden automatisch zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen vorgenommen. Ob uns ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, können Sie anhand des Abbuchungshinweises im Bescheid ersehen.



Grundsteuerbescheid 2025

Das müssen Sie wissen!

Steuerzahlung?

Die Grundsteuer zahlen Sie direkt an Ihre Gemeinde

Fragen?

- **Zur Zahlung:**
Wenden Sie sich an Ihre Verbandsgemeindeverwaltung
- **Zur Bewertung (z.B. Messbetrag oder Grundsteuerwert):**
Wenden Sie sich an Ihr Finanzamt



Mehr Infos unter:
www.lfst.rlp.de





Probleme mit dem Handy?

Kommen Sie vorbei!
Handyhilfe am 03.01.2025
im Sportheim des FV Bruchmühlbach

Quelle: freepik.com

Das Handy macht nicht was es soll und der Laptop hat plötzlich Einstellungen, die man gerne wieder rückgängig gemacht hätte? Dann kommen Sie am **Freitag, dem 3. Januar 2025 von 16:00 - 18:00 Uhr** zur Handyhilfe!

Wo?

Sportheim des FV Bruchmühlbach
 Waldstraße 7
 66892 Bruchmühlbach-Miesau

Von A wie Anzeigeeinstellungen bis Z wie Zustellungsbenachrichtigungen bei WhatsApp können Fragen aller Art an die Helfer*innen aus der Technik und IT-Branche gestellt werden. Sofern möglich, können die Geräte wie Handys, Tablets oder auch Laptops direkt mitgebracht werden, um so schnell und effektiv helfen können.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Ihr Arbeitskreis Digitales



Eine Zusammenarbeit
 des AWO-Ortsvereins
 Bruchmühlbach-Miesau
 und des Arbeitskreises
 Digitales der
 Verbandsgemeinde.



Was ist der Arbeitskreis Digitales?

Der Arbeitskreis Digitales, der sich aus Vertretern von Senioren- und Jugendgruppen, Verwaltung, Gewerbering und dem ehrenamtlichen Digitalbeauftragten Tobias Decker zusammensetzt, trifft sich mehrmals im Jahr, um über neue Digitalisierungsmöglichkeiten zu sprechen und neue Ideen zu entwickeln.

Dazu zählen Angebote im Ferienprogramm (z.B. wie man einen Roboter programmiert) oder auch die Mitwirkung bei der KulTour mit einer digitalen Rätselralley.

SCHNAPPSCHUSS



4. Advent



Quelle: Foto-AG Grundschule Bruchmühlbach-Martinshöhe

Kommunale Betriebe

Verkaufserlös wird gespendet



Der Verkaufserlös des Hotdog-Standes der Kommunalen Betriebe wird auch in diesem Jahr wieder für einen guten Zweck gespendet. Je zur Hälfte geht der Erlös an den Kreis der Bruchmühlbacher Vereine für die Gaben, die der Nikolaus auf dem Weihnachtsmarkt am 1. Dezember 2024 an die Kinder verteilt hat und an den Förderverein der KiTa „Grünschnabel“ für sein Engagement bei der Musikförderung.



LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber: Christian Hirsch, Bürgermeister
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2
 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Christian Hirsch, Bürgermeister
übriger Teil: Verbandsgemeindeverwaltung

Anzeigen: Joachim Wittich,
 Produktionsleiter

Erscheinungsweise: wöchentlich donnerstags
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Zentrale: Tel. 06502 9147-0,
 E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreislis-te. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Das Elektrizitätswerk Bruchmühlbach-Miesau

senkt die Strompreise zum 01.02.2025

Das E-Werk Bruchmühlbach-Miesau hat in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 12. Dezember 2024 beschlossen, zum 1. Februar 2025 die Strompreise zu senken.

Die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und die Gasmangellage mit drohenden Abschaltungen u.a. für Industrie- und Gewerbeanlagen sind zwar immer noch spürbar, jedoch hat eine gewisse Beruhigung eingesetzt.

Nach der enormen Steigerung der Beschaffungskosten im Jahr 2022, setzte in 2023 eine gewisse Beruhigung ein, die sich in der Zwischenzeit verstetigte, sich jedoch immer noch auf einem höheren Niveau als vor den Krisen bewegt.

Die Bundesregierung hat für das Jahr 2025 die verschiedenen Abgaben und Umlagen, die den Strompreis beeinflussen, in Summe um 1,077 ct/kWh erhöht. Des Weiteren haben die Übertragungsnetzbetreiber erneut die Netzentgelte aufgrund der geforderten Netzstabilität und des Vordringens der Klimaneutralität erhöht, so dass diese sich auch auf die der Stadtwerke durchschlagen. Dies führt zu einer Erhöhung von 1,621 ct/kWh.

Trotz dieser Erhöhungen sind die Stadtwerke in der Lage die Strompreise zu senken und die durch die Optimierung der Beschaffungsseite entstandenen Kostenvorteile direkt an Ihre Kunden weiterzugeben.

Zum 01.02.2025 wird der bisherige Arbeitspreis um 1,19 ct/kWh (brutto) gesenkt.

Dies gilt für die allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung als auch für die Vertragsangebote „UnserStrom Privat“, „UnserStrom Gewerbe“ und „UnserStrom Speicherheizung u. Wärmepumpe“.

Bei einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh entspricht dies einer Einsparung von 41,65 € brutto.

Die Preisänderung erfolgt auf Grundlage der vertraglichen Regelungen. Hiernach steht Ihnen im Falle einer Änderung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

Ihr
Elektrizitätswerk
Bruchmühlbach-Miesau

Preisblatt ab 01. Februar 2025

ELEKTRIZITÄTSWERK
Bruchmühlbach-Miesau



"Allgemeine Strompreise Grundversorgung"

Bedarfsart	Arbeitspreise			Grundpreise	
	Hochtarif Cent/kWh	Niedertarif Cent/kWh		Einfachtarif €/Jahr	Doppeltarif €/Jahr
Haushalt & Landwirtschaft					
netto	38,53	34,13		102,00	144,00
brutto	45,85	40,61		121,38	171,36
Gewerbe bis 10.000 kWh					
netto	39,85	35,32		108,00	162,00
brutto	47,42	42,03		128,52	192,78

Im Jahresgrundpreis enthalten sind:					
	Haushalt & Gewerbe Eintarifzähler			Haushalt & Gewerbe Doppeltarifzähler	
netto	42,00 €/Jahr			72,00 €/Jahr	
brutto	49,98 €/Jahr			85,68 €/Jahr	

Nicht im Grundpreis enthalten sind:				
	Stromwandlersatz Haushalt & Gewerbe		Zusätzliche Steuergeräte	
netto	54,00 €/Jahr		42,00 €/Jahr	
brutto	64,26 €/Jahr		49,98 €/Jahr	

Die genannten Preise enthalten neben den Kosten für die Energielieferung, die Kosten für das Netz einschließlich Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung, die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer (Stand 01.01.2008; 2,05 ct/kWh) sowie die gesetzlich bundesweit gültigen Abgaben, Umlagen und Steuern enthalten.

Die Bruttopreise enthalten außerdem die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer von zur Zeit 19%.

"UnserStrom Privat"

Vertragsart	Arbeitspreis netto Cent/kWh	Arbeitspreis brutto Cent/kWh		Grundpreis netto Euro/Jahr	Grundpreis brutto Euro/Jahr
UnserStrom Privat Eintarif					
Hochtarif	32,87	39,12		102,00	121,38
UnserStrom Privat Tag und Nacht					
Hochtarif	32,87	39,12		144,00	171,36
Niedertarif	28,83	34,31		144,00	171,36

"UnserStrom Gewerbe"

bis 10.000 kWh

Vertragsart	Arbeitspreis netto Cent/kWh	Arbeitspreis brutto Cent/kWh		Grundpreis netto Euro/Jahr	Grundpreis brutto Euro/Jahr
UnserStrom Gewerbe Eintarif					
Hochtarif	34,60	41,17		102,00	121,38
UnserStrom Gewerbe "Tag und Nacht"					
Hochtarif	34,60	41,17		162,00	192,78
Niedertarif	30,36	36,13		162,00	192,78

ab 10.000 kWh

Vertragsart	Arbeitspreis netto Cent/kWh	Arbeitspreis brutto Cent/kWh		Grundpreis netto Euro/Jahr	Grundpreis brutto Euro/Jahr
UnserStrom Gewerbe Eintarif					
Hochtarif	35,53	42,28		102,00	121,38
UnserStrom Gewerbe "Tag und Nacht"					
Hochtarif	35,53	42,28		60,00	71,40
Niedertarif	30,36	36,13		60,00	71,40

"UnserStrom Speicherheizung / Wärmepumpen"

Vertragsart	Arbeitspreis netto Cent/kWh	Arbeitspreis brutto Cent/kWh		Grundpreis netto Euro/Jahr	Grundpreis brutto Euro/Jahr
Sonderabkommen für Speicherheizung					
Hochtarif	32,87	39,12		72,00	85,68
Niedertarif	28,84	34,32			
Sonderabkommen für Wärmepumpen (als Hoch-und Niedertarif oder nur Hochtarif)					
Variante 1:					
Hochtarif	27,41	32,62		72,00	85,68
Niedertarif	26,00	30,94			

"Ersatzversorgung für Haushaltskunden und Nichthaushaltskunden"

	Arbeitspreise			Grundpreise	
Bedarfsart	Hochtarif Cent/kWh	Niedertarif Cent/kWh		Einfachtarif €/Jahr	Doppeltarif €/Jahr
Ersatzversorgung Haushaltskunden					
netto	42,94	37,12		102,00	144,00
brutto	51,10	44,17		121,38	171,36

Ersatzversorgung Nichthaushaltskunden					
netto	52,90	45,89		108,00	162,00
brutto	62,95	54,61		128,52	192,78

Im Jahresgrundpreis enthalten sind:			
	Haushalt & Gewerbe Eintarifzähler		Haushalt & Gewerbe Doppeltarifzähler
netto	42,00 €/Jahr		72,00 €/Jahr
brutto	49,98 €/Jahr		85,68 €/Jahr

Nicht im Grundpreis enthalten sind:			
	Stromwandlersatz Haushalt & Gewerbe		Zusätzliche Steuergeräte
netto	54,00 €/Jahr		42,00 €/Jahr
brutto	64,26 €/Jahr		49,98 €/Jahr


Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau

Satzung

der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau über die Erhebung von Hundesteuer vom 12.12.2024

Der Ortsgemeinderat Bruchmühlbach-Miesau hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Steuergegenstand, Entstehung der Steuer
- § 2 Steuerschuldner
- § 3 Anzeigepflicht
- § 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 5 Steuersatz, Gefährliche Hunde
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit
- § 7 Steuerbefreiung
- § 7a Nicht besteuerbare Hundehaltung
- § 8 Steuerermäßigung
- § 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
- § 10 Überwachung der Anzeigepflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung.

§ 3

Anzeigepflicht

(1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind

1. Rasse
2. Geburtsdatum
3. Herkunft und Anschaffungstag

glaubhaft nachzuweisen.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.

(3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5

Steuersatz, Gefährliche Hunde

Die Steuer beträgt jährlich:

1. 60,00 Euro für den ersten Hund
2. 96,00 Euro für den zweiten Hund
3. 132,00 Euro für jeden weiteren Hund.

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer beträgt jährlich:

1. 360,00 Euro für den ersten gefährlichen Hund
2. 480,00 Euro für den zweiten gefährlichen Hund
3. 480,00 Euro für jeden weiteren gefährlichen Hund

(3) Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(4) Bei Hunden der Rassen

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier und
- Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

(5) Hunde, die zum Zeitpunkt des Satzungserlasses bereits gehalten wurden, sind von dieser Regelung ausgenommen. Dies gilt nicht, wenn der Hund seine Gefährlichkeit, entsprechend Absatz 3, nach dem Inkrafttreten dieser Satzung erwiesen hat.

§ 6**Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist eine Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(4) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

(5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7**Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Assistenzhunde im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG. Assistenzhunde nach § 3 Abs. 1 der Assistenzhundeverordnung (AHundV) sind Blindenführhunde, Mobilitäts-Assistenzhunde, Signal-Assistenzhunde, Warn- und Anzeige-Assistenzhunde sowie PSB-Assistenzhunde. Das Zertifikat in Form eines Ausweises nach § 22 Abs. 1 AHundV gilt als Nachweis. Außerdem für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind.

Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.

2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüfverordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.
3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.

(2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 7a**Nicht besteuerbare Hundehaltung**

(1) Nicht besteuert ist nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz insbesondere

1. die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind.
2. die Haltung von Diensthunden, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden, in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
3. die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.

(2) Die Voraussetzungen für die nicht besteuerbare Hundehaltung sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zeitnah zu belegen.

(3) Ändern sich die Voraussetzungen für die nicht besteuerbare Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 8**Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.

(2) Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 3 ff. ausgenommen.

(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 9**Allgemeine Bestimmungen****für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

(1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10**Überwachung der Anzeigepflicht**

Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum
5. Rasse.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 und § 7a Abs. 3 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
4. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau über die Erhebung von Hundesteuer vom 20.12.2016 außer Kraft.

Bruchmühlbach-Miesau, den 12.12.2024
gez. Julia Hamm-Odenwald, 1. Beigeordnete

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften ge-

genüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei dieser Bekanntmachung der Satzung wird somit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen.

Buchmühlbach-Miesau, den 13.12.2024
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Christian Hirsch, Bürgermeister



Ortsgemeinde **Gerhardsbrunn**

Durchführung von Beratungsleistungen für Gebäudeeigentümer im Rahmen der Dorfmoderation in der Ortsgemeinde Gerhardsbrunn



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

im Rahmen der Dorfmoderation besteht die Möglichkeit Beratungsleistungen für private Gebäudeeigentümer zu erhalten. Wenn Sie überlegen, wie Sie Ihr ortsbildprägendes oder (ehemals) landwirtschaftliches Gebäude sanieren können, stehen wir Ihnen beratend zur Seite. Wir informieren Sie über mögliche Förderungen im Rahmen der Dorferneuerung und helfen bei der Kontaktaufnahme zur zuständigen Förderbehörde.

Nutzen Sie die Gelegenheit, sich über die Unterstützungsmöglichkeiten der Dorferneuerung zu informieren.

Die Verbandsgemeindeverwaltung, Fachbereich II: Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Fr. Kuntz, Tel. 06372 / 922-0302, Mail: jenny-lee.kuntz@vgbm.de, hilft gerne weiter.

Jürgen Bohl, Ortsbürgermeister

Der Ortsgemeinderat Gerhardsbrunn hat in seiner Sitzung am 29.10.2024 die Hauptsatzung in der folgenden Fassung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gerhardsbrunn vom 7. November 2024

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (Entschädigungs-VO - Gemeinden) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 1a Ton- und Bildaufnahmen
- § 2 Ausschüsse des Gemeinderats
- § 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den Bürgermeister
- § 4 Ortsbeigeordnete
- § 5 Aufwandsentschädigung des Ortsbeigeordneten
- § 6 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene
- § 7 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau. Darüber hinaus können die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.bruchmuehlbach-miesau.de> erfolgen.

(2) Karten, Pläne und Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der

Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Dorfgemeinschaftshaus, Adam-Müller-Straße 4. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 1a

Ton- und Bildaufnahmen

Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind in Sitzungen des Rates bzw. seiner Ausschüsse nicht zulässig. Lediglich für Zwecke der Erstellung des Protokolls können Tonaufnahmen zugelassen werden.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderats

Der Gemeinderat bildet keine Ausschüsse.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Fällen übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 € im Einzelfall (freihändig oder nach beschränkter Ausschreibung).
2. Stundung privatrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 600 Euro im Einzelfall, Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 110 Euro und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 110 Euro.
3. Ausübung des Vorkaufrechts bis zu einem Wert von 110,00 € im Einzelfall,

4. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
5. Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO,
6. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu 500,00 €, soweit sie durch Einsparungen oder Mehreinnahmen gedeckt sind.^{3) 5)}
7. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.
8. Erhebung der Vorausleistungen auf laufende Entgelte.
9. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
10. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

§ 4

Ortsbeigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu drei Ortsbeigeordnete.

§ 5

Aufwandsentschädigung des Ortsbeigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters gemäß § 12 Absatz 1 Entschädigungsverordnung - Gemeinden eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung, aufgerundet auf volle Euro.

Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er eine Pauschale in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages, der durch die jeweils geltende Fassung der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter festgelegt wird.

(2) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderats, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, die nicht Mitglieder des Verbandsgemeinderats sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie beträgt je Sitzung ein Dreißigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, aufgerundet auf volle Euro.

Entsprechend gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung wird in Höhe von 10,- € pro Stunde gewährt.

Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 7

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumpfleger, Bücher- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenbeauftragte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10 € je volle Stunde.

(2) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe der an Beigeordnete zu gewährenden Mindestentschädigung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.09.1994, geändert am 10.03.1998, 17.12.2001, 09.10.2002, 21.02.2008, 23.07.2009, 10.12.2009, 07.08.2014 und 21.11.2019 außer Kraft.

Gerhardsbrunn, den 7. November 2024

gez. Bohl, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung

der Ortsgemeinde Gerhardsbrunn über die Erhebung von Hundesteuer vom 16.12.2024

Der Ortsgemeinderat Gerhardsbrunn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Steuerggegenstand, Entstehung der Steuer
- § 2 Steuerschuldner
- § 3 Anzeigepflicht
- § 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 5 Steuersatz, Gefährliche Hunde
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit
- § 7 Steuerbefreiung
- § 7a Nicht besteuerebare Hundehaltung
- § 8 Steuerermäßigung
- § 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
- § 10 Überwachung der Anzeigepflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Steuerggegenstand, Entstehung der Steuer (1) Steuerggegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet

(2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuersschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.

(2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung.

§ 3

Anzeigepflicht

(1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind

1. Rasse
2. Geburtsdatum
3. Herkunft und Anschaffungstag glaubhaft nachzuweisen.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.

(3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5**Steuersatz, Gefährliche Hunde**

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- a) 24,00 Euro für den ersten Hund
- b) 36,00 Euro für den zweiten Hund
- c) 48,00 Euro für jeden weiteren Hund.

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer beträgt jährlich:

- a) 300,00 Euro für den ersten gefährlichen Hund
- b) 400,00 Euro für den zweiten gefährlichen Hund
- c) 500,00 Euro für jeden weiteren gefährlichen Hund.

(3) Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(4) Bei Hunden der Rassen

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier und
- Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 6**Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist eine Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(4) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

(5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7**Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Assistenzhunde im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG. Assistenzhunde nach § 3 Abs. 1 der Assistenzhundeverordnung (AHundV) sind Blindenführhunde, Mobilitäts-Assistenzhunde, Signal-Assistenzhunde, Warn- und Anzeige-Assistenzhunde sowie PSB-Assistenzhunde. Das Zertifikat in Form eines Ausweises nach § 22 Abs. 1 AHundV gilt als Nachweis. Außerdem für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.

2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare

Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.

3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.

(2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 7a**Steuerfreie Hundehaltung**

(1) Nicht besteuert ist nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz insbesondere

1. die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind.
2. die Haltung von Diensthunden, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden, in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
3. die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.

(2) Die Voraussetzungen für die nicht besteuerebare Hundehaltung sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zeitnah zu belegen.

(3) Ändern sich die Voraussetzungen für die nicht besteuerebare Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 8**Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.

(2) Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 3 ff. ausgenommen.

(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 9**Allgemeine Bestimmungen****für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

(1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10**Überwachung der Anzeigepflicht**

Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum
5. Rasse.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 und § 7a Abs. 3 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
 4. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 gegeben ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Gerhardsbrunn für die Erhebung von Hundesteuer vom 20.12.2016 außer Kraft.

Gerhardsbrunn, den 16.12.2024
gez. Jürgen Bohl, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei dieser Bekanntmachung der Satzung wird somit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen.

Buchmühlbach-Miesau, den 16.12.2024
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Christian Hirsch, Bürgermeister

Der Ortsgemeinderat Gerhardsbrunn hat in seiner Sitzung am 29.10.2024 die Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge in der folgenden Fassung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Gerhardsbrunn (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge) vom 07.11.2024

Der Ortsgemeinderat Gerhardsbrunn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Ortsgemeinde Gerhardsbrunn erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3 Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes der Abrechnungseinheit 1 „Ortslage Gerhardsbrunn“ und Abrechnungseinheit 2 „Scharrhof“ bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung je das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit). Die Begründung für die Ausgestaltung der Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt. Die Darstellung der Abrechnungseinheiten in einem Plan ist der Satzung als Anlage 2 beigefügt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von 3 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 40 %.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
 2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 70 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks - gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung - vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
4. Ist nach den Nummern 1 - 3 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplan-gebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 12 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Ortsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer bei Entstehung des Beitragsanspruches Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und in mehreren Teilbeträgen ab einem Monat nach Bekanntgabe fällig. Beträge unter 50,00 € werden in einer Fälligkeit erhoben.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 12

Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

- (1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach
 - a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
 - b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
 - c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
 - d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer. Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 KAG die Verschonungsdauer im zugrundeliegenden Erschließungsvertrag individuell unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer der Verkehrsanlage und dem Umfang der einmaligen Belastung festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

§ 13

Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Gerhardsbrunn, den 7. November 2024
gez. Bohl, Ortsbürgermeister

Begründung

der Festlegung der Abrechnungsgebiete
der Ortsgemeinde Gerhardsbrunn
gemäß § 10 a Abs. 1, Satz 8 und 9
Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)
Anlage 1 zur Satzung

Aufgrund der geografischen Gegebenheiten werden in der Ortsgemeinde Gerhardsbrunn 2 Abrechnungseinheiten gebildet:

Abrechnungseinheit 1 „Ortslage Gerhardsbrunn“:

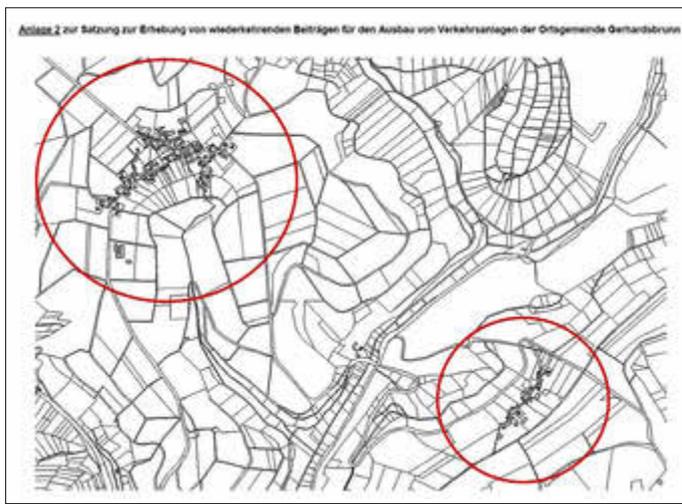
Die gebildete Abrechnungseinheit weist den erforderlichen Zusammenhang der vorhandenen Verkehrsanlagen durch engen Bebauungszusammenhang innerhalb der Ortslage und dadurch entstehenden intensiven Anliegerverkehr auf. Die Verkehrsanlagen werden in der Regel von sämtlichen Anliegern des Gebiets stark genutzt, sodass ein konkret-individuell zurechenbarer Vorteil der einzelnen Grundstückseigentümer angenommen werden kann.

Weiterhin muss bei der Definition der Abrechnungseinheit berücksichtigt werden, ob der räumliche Zusammenhang von topographischen Merkmalen aufgehoben wird. Dies ist innerhalb der Abrechnungseinheit 1 „Ortslage Gerhardsbrunn“ nicht der Fall. Hier existieren keine Bahnanlagen, Flüsse oder Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden wäre. Die innerhalb der Abrechnungseinheit vorhandenen Straßen weisen überwiegend eine ortsübliche Breite auf und sind dadurch von Fußgängern ohne größere Umstände überquerbar. Den Verkehrsanlagen kommt entsprechend keine trennende Wirkung zu.

Abrechnungseinheit 2 „Scharrhof“:

Der Ortsteil „Scharrhof“ der Ortsgemeinde Gerhardsbrunn wird durch weitläufige Außenbereichsflächen von ca. 1,8 km von der bebauten Ortslage getrennt.

Bei Außenbereichsflächen in diesem Ausmaß handelt es sich nicht mehr um „Außenbereichsflächen von nicht unbedeutendem Umfang“. Den Außenbereichsflächen kommt eine trennende Wirkung zu, weshalb der Ortsteil „Scharrhof“ eine eigene Abrechnungseinheit bildet. Innerhalb der Abrechnungseinheit 2 „Scharrhof“, welche lediglich aus der gleichnamigen Gemeindestraße besteht, gibt es keine Merkmale, die eine Zäsur darstellen.



Hinweis:

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anforderungen an Digitalfotos

Wir bitten um Beachtung!

Bitte beachten Sie, dass aus Qualitätsgründen nur Digitalfotos mit einer Mindestgröße von 1024 x 768 Pixel (bei Bildbreite 90 mm) abgedruckt werden können. Fotos mit einer geringeren Auflösung werden nicht abgedruckt, hierzu ergeht keine besondere Benachrichtigung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion



Ortsgemeinde **Lambsborn**

Durchführung von Beratungsleistungen für Gebäudeeigentümer im Rahmen der Dorfmoderation in der Ortsgemeinde Lambsborn



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

im Rahmen der Dorfmoderation besteht die Möglichkeit Beratungsleistungen für private Gebäudeeigentümer zu erhalten. Wenn Sie überlegen, wie Sie Ihr ortsbildprägendes oder (ehemals) landwirtschaftliches Gebäude sanieren können, stehen wir Ihnen beratend zur Seite. Wir informieren Sie über mögliche Förderungen im Rahmen der Dorferneuerung und helfen bei der Kontaktaufnahme zur zuständigen Förderbehörde.

Nutzen Sie die Gelegenheit, sich über die Unterstützungsmöglichkeiten der Dorferneuerung zu informieren.

Die Verbandsgemeindeverwaltung, Fachbereich II: Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Fr. Kuntz, Tel.: 06372 / 922-0302, Mail: jenny-lee.kuntz@vgbm.de, hilft gerne weiter.

Markus Schwarz, Ortsbürgermeister

Bericht über die Sitzung

des Ortsgemeinderates Lambsborn am 11.12.2024

Der Forstwirtschaftsplan 2025 wurde mit einem geplanten Betriebsergebnis von 25.476 € im Ertrag und 18.643 € im Aufwand vom Rat beschlossen.

Der Ortsgemeinderat beschloss in der Sitzung vom 30.10.2024 die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde samt ihren Anlagen, angepasst an dem vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellten Satzungsmuster.

Da das zu diesem Zeitpunkt ausgearbeitete dreijährige Ausbauprogramm nochmals geändert wurde und sich nun über fünf Jahre erstreckt, wurde vom Rat beschlossen, den betreffenden Paragraphen entsprechend zu ändern. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Satzung entsprechend bekannt zu machen.

Zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen beschloss der Ortsgemeinderat das 5-Jahres-Aus-

bauprogramm für den Zeitraum 2025 bis 2029. Dieses beinhaltet den Ausbau der Gehwege der Ortsdurchfahrt, den Ausbau der Stichstraße und einen Investitionskostenanteil für den Kanal.

Im Vergleich zum Ausbauprogramm 2023-2024 sinkt der Beitragssatz um 0,03 €/m² auf 0,41 €/m².

Auf Grund der Fortschreibung des Satzungsmusters des Gemeinde- und Städtebundes, beschloss das Gremium die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer. Die Neufassung wird gesondert im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden. Mit der Neufassung werden notwendige Anpassungen in Bezug auf die Hundesteuerbefreiungen vorgenommen.

Der Rat stimmte der Annahme einer Geldspende des Elternausschusses der Kindertagesstätte Lambsborn in Höhe von 680,10 Euro zur Verwendung für Spielgeräte in der Kindertagesstätte zu.

Bruchmühlbach-Miesau, den 12.12.2024

Verbandsgemeindeverwaltung
Christian Hirsch, Bürgermeister

Satzung

der Ortsgemeinde Lambsborn

über die Erhebung von Hundesteuer

vom 11.12.2024

Der Ortsgemeinderat Lambsborn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Steuergegenstand, Entstehung der Steuer
§ 2	Steuerschuldner
§ 3	Anzeigespflicht
§ 4	Beginn und Ende der Steuerpflicht
§ 5	Steuersatz, Gefährliche Hunde
§ 6	Festsetzung und Fälligkeit
§ 7	Steuerbefreiung
§ 7a	Nicht besteuerbare Hundehaltung
§ 8	Steuerermäßigung
§ 9	Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
§ 10	Überwachung der Anzeigespflicht
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	In-Kraft-Treten

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist eine natürliche Person, die einen Hund in ihren Haushalt aufgenommen hat. (Es ist nicht erforderlich, dass sich der Hund räumlich im Haushalt im umgangssprachlichen Sinne, konkret also in der Wohnung oder im Haus des Hundehalters aufhält. Auch ein in einem Zwinger, auf einem nicht bebauten Grundstück oder einem Firmengelände untergebrachter Hund ist im hundesteuerrechtlichen Sinne im Haushalt des Halters aufgenommen.)
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung.

§ 3

Anzeigespflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind
 1. Rasse (sofern steuerrelevant)
 2. Geburtsdatum
 3. Herkunft und Anschaffungstag glaubhaft nachzuweisen.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5

Steuersatz, Gefährliche Hunde

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) 30,00 Euro für den ersten Hund
 - b) 50,00 Euro für den zweiten Hund
 - c) 75,00 Euro für jeden weiteren Hund.
- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) 500,00 Euro für den ersten gefährlichen Hund,
 - b) 500,00 Euro für den zweiten gefährlichen Hund,
 - c) 500,00 Euro für jeden weiteren gefährlichen Hund.
- (3) Gefährliche Hunde sind
 1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
 3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
 4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.
- (4) Bei Hunden der Rassen
 - Pit Bull Terrier
 - American Staffordshire Terrier und
 - Staffordshire Bullterrier
 sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist eine Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (4) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Assistenzhunde im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG. Assistenzhunde nach § 3 Abs. 1 der Assistenzhundeverordnung (AHundV) sind Blindenführhunde, Mobilitäts-Assistenzhunde, Signal-Assistenzhunde, Warn- und Anzeige-Assistenzhunde sowie PSB-Assistenzhunde. Das Zertifikat in Form eines Ausweises nach § 22 Abs. 1 AHundV gilt als Nachweis. Außerdem für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.
 2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüfverordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.
 3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.

5. Hunde, die als Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten verwendet werden, sofern diese
- Inhaber des Jagdscheins sind,
 - ein Pachtverhältnis in Form eines behördlichen Vermerkes im Jagdschein oder im Jagderlaubnisschein vorweisen können und
 - der Hund eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt hat.

Der Jagdschein sowie die einmalige Bestätigung über die Jagdausübungsberechtigung des Hundehalters sowie die Prüfungsbescheinigung des Hundes sind vorzulegen.

(2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 7a

Nicht besteuerebare Hundehaltung

(1) Nicht besteuerebar ist nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz insbesondere

- die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind.
- die Haltung von Diensthunden, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden, in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.

(2) Die Voraussetzungen für die nicht besteuerebare Hundehaltung sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zeitnah zu belegen.

(3) Ändern sich die Voraussetzungen für die nicht besteuerebare Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 8

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.

(2) Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 3 ff. ausgenommen.

(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

- die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
- der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
- für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Überwachung der Anzeigepflicht

Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

- Name und Anschrift des Hundehalters
- Anzahl der gehaltenen Hunde
- Herkunft und Anschaffungstag
- Geburtsdatum
- Rasse.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,

- als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 und § 7a Abs. 3 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
- die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Lambsborn für die Erhebung der Hundesteuer vom 15.12.2016 in der geänderten Fassung vom 03.03.2021 außer Kraft.

Lambsborn, den 11.12.2024

gez. Markus Schwarz, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bei dieser Bekanntmachung der Satzung wird somit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen.

Buchmühlbach-Miesau, den 12.12.2024

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Christian Hirsch, Bürgermeister

Der Ortsgemeinderat Lambsborn hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 die Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge in der folgenden Fassung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung

zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Lambsborn (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) vom 11.12.2024

Der Ortsgemeinderat Lambsborn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Ortsgemeinde Lambsborn erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

- „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
- „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
- „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
- „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3

Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit).

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt. Die Definition der Abrechnungseinheit in Form eines Plans ist der Satzung als Anlage 2 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen (B-Modell) in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 40 %.

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H.

Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.

2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m.

b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m.

c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.

d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 70 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks - gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung - vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für geplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt

a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe zugrunde zu legen.

b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

4. Ist nach den Nummern 1 - 3 eine Vollgeschosshöhe nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplan-gebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

a) Grundstücke in Bebauungsplan-gebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind, b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.

9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8**Entstehung des Beitragsanspruches**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9**Vorausleistungen**

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Ortsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10**Ablösung des Ausbaubeitrages**

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11**Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer bei Entstehung des Beitragsanspruches Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12**Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ab einem Monat nach Bekanntgabe fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13**Übergangs- bzw. Verschonungsregelung**

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer. Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

§ 14**Öffentliche Last**

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Lambsborn (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) vom 26.11.2007 bzw. 30.10.2024 außer Kraft.

Lambsborn, den 11. Dezember 2024
gez. Schwarz, Ortsbürgermeister

Begründung

**der Festlegung des Abrechnungsgebiets
der Ortsgemeinde Lambsborn
gem. § 10 a Abs. 1 S. 8 und 9
Kommunalabgabengesetz RLP (KAG)**

Anlage 1 zur Satzung

Die Gemeinde Lambsborn erhebt für den Ausbau ihrer öffentlichen und zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen wiederkehrende Beiträge gem. § 10 a KAG.

Als Grundlage zur Erhebung dieser wiederkehrenden Beiträge müssen gem. § 10 a Abs. 1 S. 3 KAG Abrechnungseinheiten gebildet werden, welche einen räumlichen Zusammenhang aufweisen. Die Begründung der Definition der Abrechnungseinheiten ist der Satzung gem. § 10 a Abs. 1 S. 9 KAG beizufügen.

Die Ortsgemeinde Lambsborn ist umgeben von weitläufigen Außenbereichsflächen, die sie von den anderen Ortsgemeinden trennt.

Innerhalb des Gemeindegebiets gibt es jedoch keine Außenbereichsflächen von mehr als untergeordnetem Ausmaß oder topografische Merkmale, wie Flüsse oder Bahnanlagen, die den räumlichen Zusammenhang gem § 10 a Abs. 1 S. 4 KAG aufheben. Auch die innerhalb des Gemeindegebiets liegenden Verkehrsanlagen können aufgrund ihrer geringen ortsüblichen Breite ohne größeren Aufwand von Fußgängern gequert werden.

Die Ortslage weist aufgrund des engen Bebauungszusammenhangs den zur Bildung einer Abrechnungseinheit erforderlichen räumlichen Zusammenhang auf.

Aufgrund der vorgenannten Punkte bildet die Ortslage der Gemeinde Lambsborn eine einheitliche Abrechnungseinheit. Die Aufteilung des Gemeindegebiets in mehrere Abrechnungseinheiten ist aufgrund der fehlenden Merkmale, die eine Zäsur darstellen würden, nicht notwendig.

**Hinweis:**

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Ortsgemeinde Langwieden

Weihnachtsmarkt Langwieden

Am Samstag, dem 07.12.2024 fand unser jährlicher Weihnachtsmarkt des Vereinsring Langwieden statt. Trotz einem holprigen Start (wetterbedingt), hatten wir doch noch Glück und der Dorfplatz füllte sich immer etwas mehr und mehr. Als um 18 Uhr der Nikolaus und Knecht Ruprecht vorbeikamen, konnten sich auch die Kinder an einer Kleinigkeit erfreuen.



Besonderes an diesem Tag war die Spendenübergabe um 17 Uhr. Hier konnten wir den Gewinn der 700 Jahr Feier überreichen. Die Spenden wurden wie folgt übergeben:

- 250 Euro an die Animal Sunshine Farm in Kindsbach
- 250 Euro an Tierart in Maßweiler
- 500 Euro an den Bürgerbus der AWO Bruchmühlbach-Miesau
- 500 Euro an die Tafel in Landstuhl
- 500 Euro an das Kinderheim in Landstuhl



Fotos: Havel

Alle Bedankten sich herzlich über die Spenden und versicherten uns, dass diese gut genutzt werden. Vielen Dank nochmal an alle Helfer der 700-Jahr-Feier. Nur durch euch konnte ein so toller Gewinn erzielt werden und natürlich auch vielen Dank für den wunderschönen Weihnachtsmarkt.



Satzung

der Ortsgemeinde Martinshöhe über die Erhebung von Hundesteuer vom 13.12.2024

Der Ortsgemeinderat Martinshöhe hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Steuergegenstand, Entstehung der Steuer
- § 2 Steuerschuldner
- § 3 Anzeigepflicht
- § 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 5 Steuersatz, Gefährliche Hunde
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit
- § 7 Steuerbefreiung
- § 7a Nicht besteuerte Hundehaltung
- § 8 Steuerermäßigung
- § 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- § 10 Überwachung der Anzeigepflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung.

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind
 1. Rasse
 2. Geburtsdatum
 3. Herkunft und Anschaffungstag glaubhaft nachzuweisen.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5

Steuersatz, Gefährliche Hunde

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) 35,00 Euro für den ersten Hund
 - b) 45,00 Euro für den zweiten Hund
 - c) 60,00 Euro für jeden weiteren Hund.
- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) 300,00 Euro für den ersten gefährlichen Hund
 - b) 300,00 Euro für den zweiten gefährlichen Hund
 - c) 300,00 Euro für jeden weiteren gefährlichen Hund.
- (3) Gefährliche Hunde sind
 1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
 3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
 4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.
- (4) Bei Hunden der Rassen
 - Pit Bull Terrier
 - American Staffordshire Terrier und
 - Staffordshire Bullterrier
 sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 6**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist eine Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (4) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7**Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- Assistenzhunde im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG. Assistenzhunde nach § 3 Abs. 1 der Assistenzhundeverordnung (AHundV) sind Blindenführhunde, Mobilitäts-Assistenzhunde, Signal-Assistenzhunde, Warn- und Anzeige-Assistenzhunde sowie PSB-Assistenzhunde. Das Zertifikat in Form eines Ausweises nach § 22 Abs. 1 AHundV gilt als Nachweis. Außerdem für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.
 - Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüfverordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.
 - Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
 - Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.
- (2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 7a**Nicht besteuerbare Hundehaltung**

- (1) Nicht besteuert ist nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz insbesondere
- die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind.
 - die Haltung von Diensthunden, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden, in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
 - die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- (2) Die Voraussetzungen für die nicht besteuerbare Hundehaltung sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zeitnah zu belegen.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für die nicht besteuerbare Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 8**Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.

(2) Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 3 ff. ausgenommen.

(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 9**Allgemeine Bestimmungen****für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
- die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
 - der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
 - für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 - in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10**Überwachung der Anzeigepflicht**

Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

- Name und Anschrift des Hundehalters
- Anzahl der gehaltenen Hunde
- Herkunft und Anschaffungstag
- Geburtsdatum
- Rasse.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
 - als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 und § 7a Abs. 3 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 gegeben ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Martinshöhe über die Erhebung von Hundesteuer vom 30.09.2016 außer Kraft.

Martinshöhe, den 13.12.2024
gez. Peter Palm, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei dieser Bekanntmachung der Satzung wird somit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen.

Buchmühlbach-Miesau, den 16.12.2024
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Christian Hirsch, Bürgermeister

Der Ortsgemeinderat Martinshöhe hat in seiner Sitzung am 13.12.2024 die Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge in der folgenden Fassung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung

zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Martinshöhe

(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) vom 13.12.2024

Der Ortsgemeinderat Martinshöhe hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Ortsgemeinde Martinshöhe erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

- „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
- „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
- „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
- „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3

Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes der Ortsgemeinde Martinshöhe bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit).

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt. Die Definition der Abrechnungseinheit in Form eines Plans ist der Satzung als Anlage 2 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 35 %.

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Geschossfläche. Die Berechnung der Geschossfläche erfolgt durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

- In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
- Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m.
 - bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m.
 - Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 70 m zugrunde gelegt. Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung. Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(3) Für die Berechnung der Geschossfläche nach Abs. 1 gilt:

- In beplanten Gebieten ist die zulässige Geschossfläche aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes abzuleiten.
- Ist statt einer Geschossflächenzahl nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist diese zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen. Ist keine Geschossflächenzahl und keine Baumassenzahl, aber eine Grundflächenzahl und die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt das Vielfache aus der Grundflächenzahl und dem Quotienten aus der Gebäudehöhe und der Zahl 2,6. Bruchzahlen werden auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet.
- Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
- Soweit kein Bebauungsplan besteht oder die nach Nr.2 erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gelten für die Berechnung der Geschossfläche folgende Geschossflächenzahlen:

a) Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei	
einem zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2
b) Kern- und Gewerbegebiete bei	
einem zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4

Als zulässig im Sinne von a) und b) gilt die auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten Vollgeschosse.

- | | |
|---|-----|
| c) Industrie- und sonstige Sondergebiete | 2,4 |
| d) Wochenendhaus- und Kleingartengebiete | 0,2 |
| e) Kleinsiedlungsgebiete | 0,4 |
| f) Campingplatzgebiete | 0,4 |
| g) Kann eine Zuordnung zu einem der in Buchstaben a) bis f) genannten Baugebietstypen nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche, bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist. | |
| 5. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan | |
| a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer Geschossflächenzahl oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche nach den vorstehenden Regelungen festgestellt werden könnte, vorsieht, | |

- b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zulässt, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl.
6. Bei Grundstücken mit Friedhöfen, Freibädern, Sport-, Fest- und Campingplätzen sowie sonstigen Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl.
7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die aus den Regelungen des Bebauungsplanes abgeleitete Garage- oder Stellplatzfläche. Soweit keine Festsetzungen erfolgt sind, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl.
8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
- Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
9. Ist die tatsächliche Geschossfläche größer als die nach den vorstehenden Regelungen berechnete, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten um 20 v.H. der Grundstücksfläche nach Absatz 2 erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

(5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der errechneten, der Beitragsveranlagung zugrunde zu legenden Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach Art. 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50% ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Ortsgemeinde Martinshöhe Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer bei Entstehung des Beitragsanspruches Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes auf dem Grundstück ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ab einem Monat nach Bekanntgabe fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

- die Bezeichnung des Beitrages,
- den Namen des Beitragsschuldners,
- die Bezeichnung des Grundstückes,
- den zu zahlenden Betrag,
- die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,

6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,

7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und

8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13

Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

§ 14

Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Martinshöhe (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) vom 23.12.2010 außer Kraft.

Martinshöhe, den 13. Dezember 2024

gez. Palm, Ortsbürgermeister

Begründung

der Festlegung des Abrechnungsgebiets der Ortsgemeinde Martinshöhe gem. § 10 a Abs. 1 S. 8 und 9

Kommunalabgabengesetz RLP (KAG)

Anlage 1 zur Satzung

Die Gemeinde Martinshöhe erhebt für den Ausbau ihrer öffentlichen und zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen wiederkehrende Beiträge gem. § 10 a KAG.

Als Grundlage zur Erhebung dieser wiederkehrenden Beiträge müssen gem. § 10 a Abs. 1 S. 3 KAG Abrechnungseinheiten gebildet werden, welche einen räumlichen Zusammenhang aufweisen. Die Begründung der Definition der Abrechnungseinheiten ist der Satzung gem. § 10 a Abs. 1 S. 9 KAG beizufügen.

Die Ortsgemeinde Martinshöhe ist umgeben von weitläufigen Außenbereichsflächen, die sie von den anderen Ortsgemeinden trennt.

Innerhalb des Gemeindegebiets gibt es jedoch keine Außenbereichsflächen von mehr als untergeordnetem Ausmaß oder topografische Merkmale, wie Flüsse oder Bahnanlagen, die den räumlichen Zusammenhang gem. § 10 a Abs. 1 S. 4 KAG aufheben. Auch die innerhalb des Gemeindegebiets liegenden Verkehrsanlagen können aufgrund ihrer geringen ortsüblichen Breite ohne größeren Aufwand von Fußgängern gequert werden.

Die Ortslage weist aufgrund des engen Bebauungszusammenhangs den zur Bildung einer Abrechnungseinheit erforderlichen räumlichen Zusammenhang auf.

Aufgrund der vorgenannten Punkte bildet die Ortslage der Gemeinde Martinshöhe eine einheitliche Abrechnungseinheit. Die Aufteilung des Gemeindegebiets in mehrere Abrechnungseinheiten ist aufgrund der fehlenden Merkmale, die eine Zäsur darstellen würden, nicht notwendig.



Hinweis:

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Feuerwehrrnachrichten

Wahl eines neuen Wehrleiters

für die Freiwillige Feuerwehr Bruchmühlbach-Miesau

Aufgrund des Rücktritts aus persönlichen Gründen des bisherigen Amtsinhabers Jürgen Lampert im Oktober wurden die Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Bruchmühlbach-Miesau zur Wahl am 11.12.2024 fristgerecht eingeladen. Zum neuen Wehrleiter wurde Stephan Manuel einstimmig von den Wehrführern gewählt. Im Nachgang der Wahl erfolgte die Ernennung durch den Bürgermeister Christian Hirsch.



Foto: VGV

Für die Bereitschaft zum Wohl der Allgemeinheit danken wir Herrn Manuel und wünschen ihm für die Erfüllung seines Amtes alles Gute. Außerdem möchten wir Herrn Lampert für seinen außergewöhnlichen Einsatz und die gute Zusammenarbeit herzlich danken.

BÜCHEREINACHRICHTEN



Liebe Leserinnen und Leser, während der Öffnungszeiten besteht auch die Möglichkeit, gewünschte Medien telefonisch oder per E-Mail vorzubestellen, damit wir diese für Sie reservieren und ausleihfertig vorbereiten können.

Öffnungszeiten der Medienzentren:

Bruchmühlbach:

Tel. 06372 / 50 90 338
 E-Mail: bruchmuehlbach@medienzentren.info
 Montag: 8:00 - 10:00 Uhr (S)
 Dienstag: 13:30 - 17:30 Uhr
 Mittwoch: 15:30 - 17:30 Uhr
 Donnerstag: 9:00 - 13:00 Uhr
 Freitag: 16:00 - 18:00 Uhr
 (S): nur an Schultagen

Miesau:

Tel. 06372 / 62 43 613
 E-Mail: miesau@medienzentren.info
 Montag: 12:00 - 14:00 Uhr (S)
 Dienstag: 15:00 - 17:00 Uhr
 Mittwoch: 9:30 - 13:30 Uhr (S)
 Donnerstag: 9:30 - 11:30 Uhr (S)
 Freitag: 14:00 - 18:00 Uhr
 (S): nur an Schultagen

Lamsborn:

Tel. 06372 / 14 05
 E-Mail: lamsborn@medienzentren.info
 Montag: 16:00 - 18:00 Uhr

Martinshöhe:

Tel. 06372 / 50 93 22
 E-Mail: martinshoehe@medienzentren.info
 Dienstag: 15:00 - 17:00 Uhr
 Donnerstag: 15:00 - 17:00 Uhr

Unser Medienangebot ist auch im Internet zu finden. Unter www.medienzentren.info können unsere Medienzentren ausgewählt werden und es besteht die Möglichkeit unser Angebot gezielt abzufragen.

Büchereileitung: Stefanie Amann, Telefon: 06372 / 922 - 0204

Schließung der Medienzentren Weihnachten 2024

Medienzentrum	Schließung	Letzte Öffnung am	Erste Öffnung am
Lamsborn	23.12.2024 - 05.01.2025	16.12.2024 (Mo)	06.01.2025 (Mo)
Miesau	23.12.2024 - 05.01.2025	20.12.2024 (Fr)	07.01.2025 (Di)
Martinshöhe	23.12.2024 - 05.01.2025	19.12.2024 (Do)	09.01.2025 (Do)
Bruchmühlbach	23.12.2024 - 05.01.2025	20.12.2024 (Fr)	07.01.2025 (Mi)

Öffnungszeiten der Medienzentren KW 2/2025

KW 2/2025 (06.01. - 12.01.2025)					
	Montag, 06.01.2025	Dienstag, 07.01.2025	Mittwoch, 08.01.2025	Donnerstag, 09.01.2025	Freitag, 10.01.2025
MZ Miesau		15:00 - 17:00 Uhr		9:30 - 11:30 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
MZ Bruchmühlbach		13:30 - 17:30 Uhr	15:30 - 17:30 Uhr	9:00 - 13:00 Uhr	16:00 - 18:00 Uhr
MZ Martinshöhe				15:00 - 17:00 Uhr	
MZ Lamsborn	16:00 - 18:00 Uhr				

Das Team der Medienzentren Bruchmühlbach-Miesau wünscht allen Leser*innen frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr!



NICHTAMTLICHER TEIL



Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau

Arbeiterwohlfahrt Bruchmühlbach-Miesau

Start in das neue Jahr 2025

Ein ereignisreiches Jahr 2024 geht langsam zu Ende. Auch der AWO-Ortsverein Bruchmühlbach-Miesau hatte große Herausforderungen nach dem plötzlichen Tode des langjährigen Vorsitzenden Bernhard Hirsch zu meistern.

Aber aufgrund der vielfältigen Unterstützung durch unsere Mitglieder, ehrenamtlich Tätige sowie zahlreiche Spender und Sponsoren sind wir auf einem guten Weg, die bestehenden Einrichtungen erhalten und die umfangreichen gemeinwohlorientierten Dienstleistungen auf Dauer sicher stellen zu können.

Die Teams der Wäschekammer, des Seniorennachmittags, der Mach-Bar, des Bürgerbusses sowie der verschiedenen Aktionen und Veranstaltungen der AWO möchten sich ganz herzlich für die großartige

Unterstützung im letzten Jahr bedanken! Vielen lieben Dank an alle helfenden Hände und spendenden Herzen!

Wir wünschen Ihnen allen schöne und besinnliche Weihnachtstage und alles Gute, vor allem Gesundheit, für das neue Jahr 2025!

Der AWO-Ortsverein startet in das neue Jahr mit einer **Neujahrswanderung** zur Fritz-Claus-Hütte am Samstag, **11. Januar 2025**. Dazu sind alle AWO-Mitglieder, Helfer/innen und Sponsoren, jeweils mit Partnerin oder Partner, ganz herzlich eingeladen.

Wir bitten um eine **verbindliche Anmeldung zum Mittagessen bis spätestens 22.12.2024** bei der Schriftführerin Christel Mieves, Tel. 5581 oder per E-Mail an c-mieves@t-online.de.

Gilbert Stempinski, 1. Vorsitzender

Wir machen

Weihnachtspause!

letzter Fahrtag
BürgerBus
Donnerstag, 19.12.2024
dann wieder am
Dienstag, 07.01.2025

letzte Öffnung
Wäschekammer
Donnerstag, 19.12.2024
dann wieder am
Donnerstag, 09.01.2025

das Repair-Café
MACHBAR
startet wieder am
Freitag, 03.01.2025
16 – 18 Uhr

der
AWO-Ortsverein
Bruchmühlbach-Miesau e.V.
wünscht allen,
besinnliche Feiertage
und ein
gutes Neues Jahr!

E guder Rutsch!
Gleich nägschd Jahr sehn mir uns widder,
in de
MACH-BAR

Freitag, 3. Jan. 2025
16 bis 18 Uhr im Sportheim
des FV Bruchmühlbach, Waldstr. 7

Repair-Café
Bürgerhilfe
Handyhilfe*)

*) angeboten vom Arbeitskreis Digitales der Verbandsgemeinde

Offizielle Annahmestelle
für IT-Spenden für Kinder
Labdoo Annahmestelle
Bruchmühlbach-Miesau

**DEUTSCHES
ROTES KREUZ**

**Gesundheits-/
Fitnesscheck**
durch First-Responder
Blutdruck • Sauerstoffsättigung • Herzfrequenz • Temperatur • Blutzucker

AWO
Ortsverein
Bruchmühlbach-Miesau

gefördert von

LEADER-Regionmanagement
LAG Westrich-Glantal e.V.

Lokale Aktionsgruppe
**WESTRICH-
GLANTAL**



Erinnerung!

Öffnungszeiten

der **AWO**
Wäschekammer
Bruchmühlbach-Miesau

Ausgabe
montags 15 – 16 Uhr

Annahme
donnerstags 15 – 17 Uhr

Eisenbahnstraße 3
(Eingang von der Kaiserstraße)

CDU Gemeindeverband Bruchmühlbach-Miesau

Neujahrsempfang am 17.01.2025

Die CDU Bruchmühlbach-Miesau lädt am **17. Januar 2025 um 19:00 Uhr** zum Neujahrsempfang in den Gemeindesaal der Grundschule Bruchmühlbach ein.

Nutzen Sie die Gelegenheit, unseren Wahlkreisabgeordneten und parlamentarischen Geschäftsführer der CDU-Fraktion im Landtag, Marcus Klein, unseren Landrat Ralf Leßmeister und unseren Wahlkreis-kandidaten für die Bundestagswahl, Florian Bilic, kennenzulernen.

Kommen Sie vorbei, um bei einem Snack und Getränken interessante Gespräche zu führen und einen Ausblick auf das Jahr 2025 zu erhalten. Wir würden uns freuen, Sie zu einem informativen und kurzweiligen Abend begrüßen zu dürfen.

DRK Ortsverein Vogelbach/Bruchmühlbach e.V.

Am 04.12.2024 fand unser letzter Blutspendetermin für dieses Jahr statt und wir bedanken uns bei allen Spenderinnen und Spendern für ihren wichtigen Beitrag.



Foto: DRK

Ebenso bedanken wir uns beim Blutspendedienst West sowie bei unseren ehrenamtlichen Helfern, die die Durchführung der Blutspendetermine erst möglich machen.

Gerne blicken wir schon heute auf die Blutspendetermine im Jahr 2025:

- 05.02.2025
- 30.04.2025
- 02.07.2025
- 17.09.2025
- 19.11.2025

Wir wünschen allen eine frohe, besinnliche Weihnachtszeit sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr. Bleiben Sie gesund!

Förderverein Waldwarmfreibad Bruchmühlbach-Miesau e.V.

1. Mitgliederversammlung am 28.12.2024

Liebe Mitglieder, hiermit lade ich satzungsgemäß zur 1. Mitgliederversammlung am Samstag, den **28. Dezember 2024 um 18:00 Uhr** in Edi's Ristorante Pizzeria, Bahnhofstraße 74, 66892 Bruchmühlbach-Miesau ein.

Als **Tagesordnungspunkte** sind vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht der Schatzmeisterin
4. Verschiedenes

FV „Viktoria“ 1919 Bruchmühlbach e.V.



Foto: Th. Zimmermann

Die Vorstandschaft mit allen Helferlein sowie die gesamte Mannschaft des FV Bruchmühlbach wünscht allen Mitbürger*innen ein gesegnetes und fröhliches Weihnachtsfest und einen guten Jahreswechsel. Auf das wir uns alle in der Rückrunde gesund wiedersehen!

Landfrauenverein VG Bruchmühlbach-Miesau

Vorankündigung für 2025 Neujahrsempfang mit Programmöffnung

Zu einem Sektempfang mit kleinem Buffet laden wir unsere Mitglieder am Montag, dem **6. Januar 2025**, um **19:00 Uhr** in den Gemeindesaal, Alte Straße 3 in Bruchmühlbach recht herzlich ein. Wir stellen an diesem Abend unser neues Programm vor.

Wir wünschen allen Mitgliedern und Unterstützern besinnliche und erholsame Weihnachtsfeiertage und alles Gute für das neue Jahr 2025, verbunden mit dem Wunsch nach Frieden auf unserem Planeten.

Landfrauenverein Miesau

Nachlese Weihnachtsfeier

Am 14.12.2024 fand unsere diesjährige Weihnachtsfeier statt. Nach der Begrüßung durch unsere Vorsitzende, Petra Seegmüller, erhielten wir eine musikalische Einstimmung durch die Enkel von Roswitha Heintz mit ihren Freunden.

Es spielten: Laura (Querflöte), Lina (Saxophon), Emma (Geige) und Sandra (Flöte). Danach brachte uns der 4jährige Tim mit einem Gedicht über die lange Wartezeit bis Weihnachten zum Schmunzeln und Sandra las die Geschichte von der Weihnachtsgans vor.

Nach der Ehrung der Jubilare wurde mit Kaffee und Waffeln, herzlichst oder süß, für das leibliche Wohl gesorgt.



Foto: Landfrauenverein

Als Überraschung las Herr Eckhard Richter, ehemaliger Mitarbeiter der Rheinpfalz, aus seinem Buch vor. Die weihnachtlichen Texte bei Glühwein und Kerzenlicht stimmten auf die kommenden Festtage ein.

**Das Team der Landfrauen Miesau
wünscht allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern
frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr!**

Musikverein Miesau 1972 e.V.

Am 11. November spielte der Musikverein zum Abschluss des Martinsumzugs in Miesau. Mit advent- und weihnachtlichen Melodien unterhielt unser Orchester am 7. Dezember traditionell die Besucher des Weihnachtsmarktes auf dem Dorfplatz in Miesau. Wir sind stolz und glücklich, dass wir bei diesen Auftritten wieder musikalischen Nachwuchs in den Reihen unseres Musikvereins willkommen heißen durften.



Der Musikverein Miesau 1972 e. V. unter Leitung von Marina Zimmer beim Miesauer Weihnachtsmarkt 2024. Foto: Michael Roland

An dieser Stelle wünschen wir unseren Mitgliedern, Freunden und Gönnern eine friedvolle Weihnachtszeit sowie ein gesundes und glückliches neues Jahr 2025.

Obst- und Gartenbauverein Miesau e.V.

Vliesverkauf

Für die kalte Jahreszeit bieten wir Euch ganzjährig die Möglichkeit Gartenvlies zu erwerben. Das Vlies schützt u. a. vor Frost und kann somit optimal zum Eindecken von Beeten und Pflanzen genutzt werden (auch mehrmals) und ist zudem wasserdurchlässig. Zur Gesamtbreite lässt sich wenig sagen, da es in mehreren Schichten übereinanderliegt. Mindestabnahme ist 1 m zu 1,50 €. **Vorbestellung und Abholung bei:** Richard Gottschalk, Wiesenstraße 18, Miesau, Tel. 06372 / 4403.

Die Vorstandschaft des Obst- und Gartenbauvereins Miesau e.V. wünscht ferner allen Mitgliedern - und Mitbürgern - eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Der Pfälzerwald-Verein

Ortsgruppe Miesau e.V.
lädt zu folgenden Terminen ein:

Stammtisch im Januar

Unser erstes Stammtischtreffen im Jahr 2025 findet am Freitag, den **03.01.2025 um 18:00 Uhr** im Vereinsraum statt. Einladung ergeht hiermit an alle Mitglieder.

Halbtageswanderung am 25.01.2025

Am Sonntag, den 12.01.2025 starten wir mit einer Halbtageswanderung innerhalb der VBG ins Wanderjahr 2025.

Datum: Sonntag, den **12.01.2025**

Treffpunkt: **13:00 Uhr** am Parkplatz der AMS

Wanderstrecke: ca. 5 km

Wanderführer: D. Kühne

Der Abschluss dieser Wanderung findet im Raum statt.

**Schöne Weihnachtsfeiertage und
einen guten Rutsch ins neue Jahr,
verbunden mit viel Gesundheit und Glück,
wünscht der Pfälzerwaldverein.**

Pfälzerwaldverein Vogelbach

Wanderplan 2025

Vereinswanderungen (ab Dorfplatz Vogelbach)

Tag	Art	Strecke/km	Wanderführer
05.01.	HT	Glühweinwanderung / 6	D. Krupp
02.02.	HT	Faschingswanderung / 8	S. Odenwald
02.03.	HT	Kulturwanderung Schönenberg / 6	D. Krupp
05.03.	HT	Aschermittwochsheringessen mit anschließender Wanderung / 5	M. Backes
06.04.	TW	Stadtführung Kaiserslautern / 6	E. Lenz
01.05.	HT	Maifest in Bruchmühlbach und Erbach	---
04.05.	TW	Roppeviller/Eppenbrunn / 8	S. Odenwald
29.05.	TW	Waldfest Martinshöhe / 7	---
08.06.	TW	Deutschritter-Tour Battweiler / 10	M. Fickert
29.06.	TR	E-Bike Tour Kuseler Land / 40	M. Fickert
06.07.	HT	Wanderung zum Sommerfest Bruchmühlbach / 4	M. Backes
03.08.	TW	Urwald in Saarbrücken / 9	K. Krupp
10.08.	TR	E-Bike Tour Sickinger Höhe / 40	M. Fickert
07.09.	TW	Weinwanderung / 8	B. Ostermeyer
05.10.	HT	Kulturwanderung Otterberg / 8	---
02.11.	HT	Karlsbergwanderung / 8	M. Fickert
07.12.	HT	Jahresabschlusswanderung / 6	S. Odenwald

**Der Pfälzerwaldverein Vogelbach wünscht
allen Mitgliedern und Wanderfreunden
eine gesegnete Weihnacht und alles Gute im neuen Jahr.**

Sozialverband VdK

- Ortsverband Bruchmühlbach-Miesau

Rückblick Weihnachtsfeier

Am Samstag, den 14. Dezember trafen sich der VdK-Ortsverband Bruchmühlbach-Miesau und seine Mitglieder zur Weihnachtsfeier. Viele Mitglieder fanden den Weg in die Turn- und Festhalle, um in der schön geschmückten Halle einen gemütlichen Nachmittag zu verbringen



Die Geehrten mit Bernd Hofman, Josef Fritzen und Brigitte Pirrung. Foto: Ulrich Straße

Die Vorstandschaft bedankt sich auf diesem Wege bei unserem Kreisverbandsvorsitzenden Bernd Hofman, der weihnachtliche Grüße des VdK-Kreisverbandes Kaiserslautern überbrachte. Ebenso gilt der Dank unserem Bürgermeister Christian Hirsch, der die Wünsche der Verbandsgemeinde überbrachte.

Die Feierlichkeiten wurden von unserem Mitglied Michael Christof mit seinem Akkordeon mit weihnachtlichen Klängen begleitet.

An diesem Nachmittag konnten Tanja Woll, Karin Hoffmann, Torsten Simon und Martin Mettel für 10 Jahre, Doris und Kurt Frey und Anita Linder für 20 Jahre, Slava Yarmadelen, Roswita und Karl-Heinz Jung, Hans Hirsch sowie Werner Schauß für 30 Jahre Mitgliedschaft im Ortsverband Ehrungen aus der Hand von Kreisverbandsvorsitzenden Bernd Hofmann, dem ersten Vorsitzenden Josef Fritzen und der 2. Vorsitzenden Brigitte Pirrung entgegennehmen.

Der Vorstand des VdK-Ortsverband Bruchmühlbach-Miesau wünscht allen Mitgliedern und Angehörigen ein friedvolles Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr, das es uns Frieden auf der ganzen Erde bringt.

Sport- und Gesangsverein Elschbach 1925 e.V.

Harmonische Weihnachtsfeier

Im gut besuchten großen Saal des Dorfgemeinschaftshauses fand am Samstag, dem 14.12.2024, die Weihnachtsfeier des Sport- und Gesangsvereins Elschbach statt.

Musikalisch umrahmt vom gemischten Chor des Gesangsvereins 1911 Fockenberglimbach e. V., dem sich auch Aktive des SGV Elschbach angeschlossen haben, verbreitete die Feier weihnachtliche Stimmung im Saal, wozu auch zwei Weihnachtsgedichte, vorgetragen von Schatzmeister Volker Müller, beitrugen.

Schriftführer Matthias Mahl konnte drei Vereinsmitglieder für langjährige Vereinstreue ehren, nämlich Sabine Sprau für 25 Jahre, Wolfgang Mayer für 40 Jahre und Renate Hoffmann für 60 Jahre.

Bei der beliebten Tombola zum Ende der Weihnachtsfeier gab es wieder schöne Preise zu gewinnen.

Der SGV Elschbach bedankt sich herzlich bei seinen Geschäftspartnern, Freunden und Gönnern für die großzügige Unterstützung bei der Zusammenstellung der Tombolapreise.

Allen, die an der Weihnachtsfeier nicht teilnehmen konnten, wünscht die Vorstandschaft auf diesem Wege ein gesegnetes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2025.



Das Foto zeigt von rechts nach links die Geehrten Renate Hoffmann, Wolfgang Mayer und Sabine Sprau neben Schriftführer Matthias Mahl.

Wanderung zwischen den Jahren Bitte Terminänderung beachten!

Die ursprünglich für den 30. Dezember vorgesehene Jahresabschlusswanderung wurde um zwei Tage auf **Samstag, 28.12.2024**, vorgezogen. Start am Dorfgemeinschaftshaus ist um **14:00 Uhr**. Der Abschluss findet im Freien am Dorfgemeinschaftshaus statt.

SV 1912 e.V. Miesau

Sportheim Miesau

Informationen zur Sportheimvermietung!

Ab dem 01.01.2025 bitten wir Anfragen zur Anmietung des Sportheims an Monique Landsberg unter der Telefonnummer 0162 / 87 48 857 zu richten. Der Überlassungsvertrag mit allen Details kann im Downloadbereich der Homepage des SV Miesau unter <https://www.sv-miesau.de/downloads> eingesehen werden.

Frohe Weihnachten und guten Rutsch!

Der Sportverein 1912 e.V. Miesau wünscht auf diesem Wege allen Mitgliedern, Gönnern und ehrenamtlichen Helfern ein gesegnetes Weihnachtsfest und mögen sich alle guten Vorsätze für das Jahr 2025 erfüllen!

Abteilung Turnen

Unsere diesjährigen Vereinsmeisterschaften fanden am 01.12.2024 statt. Es nahmen an diesem Tag zum ersten Mal auch die Eltern-Kind-TurnerInnen (2-4 Jahren mit ihren Eltern) und die Minis im Alter 4-6 Jahren teil. Bei den Eltkis musste eine Gerätelandschaft beturnt werden. Hier starteten Leni Gmür, Anton Hager, Leona Welker, Nele Däuber, Johanna Hertel und Marie Schröder. Die Trainerinnen sind Maïke Gmür-Fell und Luise Hager. Bei den Minis wurde am Reck, kleinen Schwebebalken und Boden geturnt. An diesem Tag gingen Ella Domanski, Elyas und Seydi Yalcinkaya, Emilio Hertel, Henry Grigoli, Jule Däuber, Karl Gmür, Klara Schehrer, Oskar Hager sowie Dana und Evelyn Maßar an den Start. Die Minis werden von Michelle Render, Sina Fedosow, Fenja Rummler und Anna Maßar trainiert.

In den höheren Jahrgängen gab es insgesamt vier Altersklassen und es mussten Boden, Sprung, Mini-Trampolin, Reck, Männerbarren oder Schwebebalken beturnt werden. Diese Übungen wurden von unseren Kampfrichterinnen Lina Müller, Lea Letzelter, Sina Fedowos und Michelle Render bewertet. Die höheren Gruppen werden von Tina Berg, Katharina Rettinger, Finn Müller, Helen Klein, Miriam Hennes und Isabelle Render trainiert.

Die Ergebnisse sind von den Erstplatzierten nach hinten zu lesen.

2017/2018: Kollert Noah, Witt James, Stenger Ole, Wagner Johann, Kraft Andras, Lotschütz Jakob

2015/2016: Erfurt Mika, Braß Ben, Jung Damian, Anhalt Arthur, Culbreath Aurelia, Grigoli Luise, Kollert Noah und Benkel Johnny

2012/2013: Maßar Catharina, Scheidhauer Liah, Willems Clara, Krück Nina, Ecker Viktoria, Domanski Celine, Domanski Melina

2009-2011: Render Michelle, Rummler Fenja, Andriß Enoelia



Foto: SVM

Ohne die Unterstützung der vielen HelferInnen, TrainerInnen und Eltern hätten wir diese Veranstaltung nicht durchführen können. Vielen Dank!

TTG Bruchmühlbach-Miesau 1979 e.V.

Siege für die Tischtennisspieler

Zum Abschluss der Hinrunde konnten Joans König und die „Vierte“ für die Tischtennisspieler der TTG Bruchmühlbach-Miesau wieder Erfolge verbuchen.



Die „Vierte“ v.l.n.r.: Manfred Brill, Franz Hüther und Andreas Bansemir

Foto: TTG

Jonas König konnte sich für die Teilnahme an den Pfalzmeisterschaften der U 15 qualifizieren und erreichte in der Gruppenphase zunächst den zweiten Platz. Lediglich gegen Georg Schlitter, der später im Viertelfinale stand, musste er sich mit 1:3 geschlagen geben.

In der nächsten Runde gewann König gegen Lukas Brubach mit 3:1. Im Achtelfinale schied er gegen den späteren Halbfinalisten David Sonnendecker mit 0:3 aus. Jonas König errang damit einen Platz unter den besten 16 Spielern in der Altersklasse U 15 auf Landesebene.

Einen Sieg konnte die „Vierte“ im Pokal-Achtelfinale der Kreisklassen in der Besetzung Hüther, Andreas Bansemir und Brill beim TTC Bann 5 feiern. Den Anfang machte im Einzel zunächst Franz Hüther, der den ersten Satz souverän mit 11:2 gewann.

Die beiden folgenden Sätze waren hart umkämpft und gingen in der Verlängerung zu Gunsten der TTG aus, die damit mit 1:0 in Führung ging. Bansemir erhöhte anschließend mit einem 3:1 Erfolg gegen Bernhardt auf 2:0, wobei hier sämtliche Sätze mit 11:9 endeten. Brill musste im ersten Satz seines Matches kämpfen und konnte diesen mit 11:9 für sich entscheiden. Nachdem sein Gegner ausgleichen konnte und Brill den dritten Satz ungefährdet gewann, brachte ein 11:9 die Entscheidung für ihn. Mit einer 3:0 Führung gingen anschließend das Doppel Hüther / Bansemir an die Platte.

Nach einem 5:11 im ersten Satz konnte es im zweiten Satz nach einer erfolgreichen Verlängerung ausgleichen und anschließend sogar mit 2:1 in Führung gehen. Das Doppel aus Bann glich nochmals aus, musste sich aber im fünften Satz geschlagen geben. Die TTG zog damit ins Viertelfinale ein.



Ski- und Wanderfreunde Lambsborn 1978 e.V.

Bei der Mitgliederversammlung vergangenen Dienstag standen Neuwahlen auf der Tagesordnung. Die alte Vorstandschaft wurde in allen Bereichen wiedergewählt. Damit weiter 1. Vorsitzender Frank Moll, 2. Vorsitzende Silke Masser und Kassiererinnen Anja Schieler. Zudem wurden für 25 Jahre Christina Moll und Frank Moll geehrt.



V.l.n.r.: Silke Masser, Frank Moll, Christina Moll und Anja Schieler.

Die Ski- und Wanderfreunde Lambsborn wünschen allen Mitgliedern ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr.



Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB) Ortsverband Martinshöhe

Die in 2024 durchgeführte Fahrt ins Pitztal mit den Ausflugsfahrten nach Mittenwald und Seefeld, ins Kaunertal zum Gletscher und den Wanderungen sowie die positive Resonanz dazu, lässt uns jetzt schon freuen auf den **Jahresausflug 2025** in die Wildschönau vom **19. - 24. August**, zu der wir im neuen Jahr noch einmal die Einladungen verteilen.

Die Weintour nach St. Martin hat auch allen gut gefallen und wird sicher mal wiederholt.

Im Namen des KAB Ortsverbandes wünsche ich allen Mitgliedern und Freunden der KAB eine frohe Weihnachtszeit. Eine Zeit der Besinnung, der Freude, eine Zeit für Wärme und Frieden und vor allem auch eine Zeit der Dankbarkeit. Für 2025 Gesundheit, Zufriedenheit und Gottes Segen.

Norbert Jäger

Männergesangverein „Frohsinn 1986“ Martinshöhe e.V.

Die **MGV-Wanderung „Zwischen den Tagen“** findet am **27.12.2024** statt. Abmarsch ist um **10:30 Uhr** am Dorfgemeinschaftshaus Martinshöhe. Jeder Wanderer ist herzlich willkommen. Nach der Wanderung gibt's eine Stärkung im Dorfgemeinschaftshaus. Anmeldung bitte bei Friedolin Mayer, Tel. 3758.

Zur Information an alle Sänger: Die **erste Singstunde** im neuen Jahr ist am **03.02.2025** um **19:00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus.

Weihnachtsgrüße 2024

Der MGV „Frohsinn“ 1986 Martinshöhe wünscht allen Freunden und Gönnern ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das kommende Jahr 2025.

Ihr Männergesangverein „Frohsinn“ 1986 Martinshöhe e. V

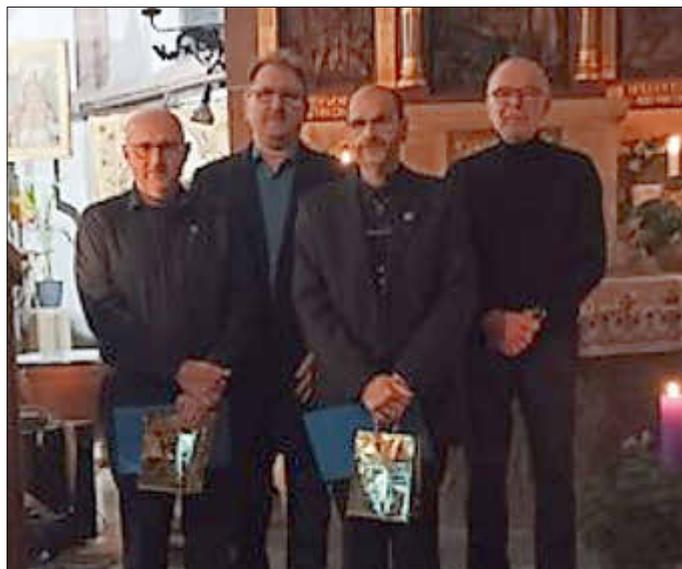
Musikverein St. Martinus Martinshöhe

Adventsmusik

Am Sonntag, den 08.12.2024 lud der Musikverein St. Martinus Martinshöhe zu einer Adventsmusik in die Kirche St. Martinus Martinshöhe ein. Es wurden wieder verschiedene Stücke zur Einstimmung auf die Weihnachtszeit dargeboten u. a. die Stücke „Wir sagen euch an den lieben Advent“, „Herbei Ihr Gläubigen“, „Mary's Boy Child“ sowie ein Potpourri aus bekannten Weihnachtsstücken. Als Gastsänger konnten wir die Schoppensänger aus Vogelbach unter der Leitung von Thomas Zwick begrüßen, wofür wir uns recht herzlich bedanken möchten.

Ein besonderer Punkt war die Ehrung unserer beiden Musiker Michael Pirro und Thorsten Pirro, die von Herrn Laufer vom LVM für 40 Jahre aktives Musizieren geehrt wurden. Wir möchten uns bei Herrn Albrecht Weber für die musikalische Leitung, bei Sahra Fischer für die gekonnte Moderation, bei Maria Müller für den schönen Blumenschmuck und bei der Kirchengemeinde Martinshöhe für die Überlassung des wunderschönen Gotteshauses bedanken. Schließlich gilt unser Dank den vielen Besuchern, die sich die Zeit genommen haben, uns zuzuhören und den Musikverein mit ihrem großen Applaus zu unterstützen. Gemeinsam konnten wir den Abend mit einem gemütlichen Umtrunk vor der Kirche beenden.

Wir wünschen Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr und würden uns freuen Sie bei dem ein oder anderen Auftritt wieder zu sehen.



V.l.n.r.: Michael Pirro, Matthias Laufer, Thorsten Pirro und Albrecht Weber

Pfälzerwaldverein e.V. Martinshöhe

Neujahrswanderung am 01.01.2025

An alle Wanderfreunde, am **1. Januar 2025** findet wieder unsere traditionelle Neujahrswanderung statt. Treffpunkt ist um **13:30 Uhr** am oberen Parkplatz der Fritz-Claus Hütte. Die Wanderung führt uns nach Langwieden. Danach, wer möchte, Einkehr und gemütliches Zusammensein im Gasthaus „Kiefer“ in Langwieden. Wanderführer Pirmin Heinz. Alle sind dazu eingeladen, wir würden uns über zahlreiche Mitwanderer recht herzlich freuen.

<http://www.info@pwv-martinshoehe.info>

Weihnachts- und Neujahrsgrüße

Der Pfälzerwaldverein Martinshöhe wünscht ein gesegnetes und gnadenreiches Weihnachtsfest für Euch und Eure Familien, viel Zeit für Erholung und Entspannung, wunderschöne Feiertage sowie ein gutes, glückliches und gesundes neues Jahr!

An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an alle Helfer, Spender und Gönner, die uns auch dieses Jahr wieder so tatkräftig unterstützt haben. Wir freuen uns schon jetzt auf eine gute Zusammenarbeit in 2025.
Die Vorstandschaft

Schützenverein „Eichenlaub“ Martinshöhe 1961 e.V.

Weihnachtsfeier mit Ehrungen

Am 07.12.2024 fand in unserem schönen Schützenhaus am Buchenweg unsere alljährliche Weihnachtsfeier statt. Neben gutem Essen, Getränken und einer riesigen Tombola gab es auch einige Ehrungen. Neben den Ehrungen der Vereinsmeister und Kreismeister, wurden auch Mitglieder des Vereins für ihre langjährige Mitgliedschaft geehrt:

Schmitt Johannes: 20 Jahre Mitgliedschaft

Stahl Pascal: 20 Jahre Mitgliedschaft

Klug Theo: 30 Jahre Mitgliedschaft

Vollmer Günter: 35 Jahre Mitgliedschaft

Schermann Anneliese: 40 Jahre Mitgliedschaft

Schermann Otto: 55 Jahre Mitgliedschaft



Foto: Schützenverein

Nochmal einen großen Dank an die oben genannten Mitglieder für eure langjährige Treue und Mithilfe.

Steeldart Doppeltturnier In Martinshöhe „Merzeh Open“



Wo?
Bei Heike und Norbert in der Kneipe

Wann?
Am 28. 12. 24 ab 18:00 Uhr

Startgeld 5 € pro Spieler

Die Doppelpaare werden ausgelost
Nur Einzel – Anmeldung möglich

Die Ersten 4 Plätze bekommen Gutscheine für die Kneipe

1: 40€

2: 30€

3: 20€

4: 10€

Außerdem wird das Startgeld ausbezahlt
40/30/20/10 %

Bitte rechtzeitig anmelden, in der Kneipe oder bei 0157 83501352

Kindertagesstätten



Wo ist bloß der Nikolaus?

Mit gespannter Vorfreude starteten die Kinder in der Kindertagesstätte Miesau am 06.12.2024 schon früh morgens in den Tag. Denn schon im Voraus hatten sie geplant, am dem Morgen in den Wald loszuziehen, um zu schauen, ob sie den Sankt Nikolaus auf heißer Spur ertappen können.

Also ging es los - Hinweis nach Hinweis fanden die Kinder auf ihrem Weg, aber keinen Nikolaus! Nicht am Sportplatz, nicht am Reiterplatz und auch nicht im Wald. Leicht enttäuscht kamen die Kinder wieder ins Haus für Kinder zurück, aber die Enttäuschung hielt nicht lange an. Denn der gesamte Flur und die Turnhalle der Kita waren schön geschmückt und beleuchtet. Sogar ein Nikolausmarkt mit Buden stand plötzlich im Flur bereit! Die Augen der Kinder waren groß.

Als alle sich in der Turnhalle versammelt hatten, fing unser kleines Nikolausfest dann an. Wir sangen ganz laut unser Nikolauslied, bis plötzlich eine Gestalt draußen an den Fenstern vorbeilief. Mit einem langen Gewand und einer roten Bischofsmütze und einem Stab. Kann es der Nikolaus sein?



Foto: Kita

Kurz darauf kam der Nikolaus samt einem mit Geschenken prall gefüllten Wagen dann auch in die Turnhalle. Dann hat er uns eine schöne Geschichte erzählt und wir konnten unser Nikolausgedicht aufsagen und einen Tanz, den die Kinder mit viel Spaß im Vorlauf fleißig geübt hatten, vorführen.

Am Ende beschenkte uns der Nikolaus noch reichlich, bevor er wieder weiterziehen musste.

Danach ging es dann auf unseren Nikolausmarkt, wo die Kinder an den Buden Weihnachtstee, Lebkuchen und selbstgebackene Plätzchen einkaufen konnten, um diese dann in festlicher Atmosphäre zu Weihnachtsmusik sich schmecken zu lassen.

Es war ein stimmungsvoller Nikolausmorgen bei uns im Haus für Kinder. Vielen lieben Dank an alle Eltern, die alle Kinder schon zeitig morgens und schön warm gekleidet in die Kita gebracht haben, und natürlich ein ganz großes Dankeschön an den lieben Nikolaus, der uns neben den Geschenken vor allen Dingen einen absolut unvergesslichen Morgen beschert hat.

Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr! Wir freuen uns auf ein weiteres interessantes und spannendes Jahr mit unseren Kindern und Familien im Haus für Kinder.



www.wittich.de



Weihnachtszeit in unserer Kita

Die Weihnachtszeit hat auch in unserer Kita sichtlich Einzug gehalten. Alles ist schön geschmückt, der Christbaum steht, es wird weihnachtlich gebastelt, gebacken und gesungen. Täglich findet unser Advents-Morgenkreis statt, bei dem die Kinder ein Teil unseres Adventskalenders abreißen dürfen. Dahinter versteckt sich ein Bild, zu dem passend ein Teil der Weihnachtsgeschichte vorgelesen wird.



Foto: Kita

Am 6. Dezember hatten wir zudem hohen Besuch. Während unseres Morgenkreises huschte doch tatsächlich der Nikolaus am Fenster vorbei und besuchte uns auch noch in der Kita. Nachdem er den Kindern von sich erzählt hatte und wir ihm Lieder vorgesungen haben, verteilte er an alle Kinder ein kleines Geschenk. Am Ende hatte der Nikolaus sogar für uns noch ein Lied gesungen.

Wir verabschieden uns hiermit in die Weihnachtsferien. **Frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr wünscht Ihnen die protestantische Kita „Sternenfänger“ aus Miesau!**



GRÜNSCHNABEL
KINDERTAGESSTÄTTE VOGELBACH

Es gibt viel zu erzählen...



Stellt Euch vor, der richtige, echte Nikolaus war bei uns! Das könnt Ihr mir ruhig glauben... soooo spannend war das!

Wir hatten Adventsnachmittag in unserer Kita, die Eltern und Geschwister waren da und es wurde gebastelt, gesungen und schmelzende Schneemänner wurden zubereitet. Viele Mamas und Papas hatten leckeren Kuchen gebacken und alle konnten gemütlich zusammensitzen. Doch dann plötzlich wurden die Kinder ganz unruhig, denn vor der Tür war laute Musik zu hören und ein Mann mit einem langen weißen Bart war zu sehen.

Er hatte einen großen Sack dabei und ein komisches Musikinstrument... wenn er es auseinanderzog und beim wieder Zusammendrücken Knöpfe drückte, dann kamen ganz viele verschiedene Töne raus. Das war toll! Er hatte für jedes Kind ein Geschenk dabei und nachdem wir uns bedankt hatten, machte er sich auf den Weg um andere Kinder zu besuchen.



Fotos: Kita

Einige Tage später kamen dann viele Mamas vom Förderverein vorbei und backten mit uns Plätzchen... das hat so viel Spaß gemacht und die Plätzchen waren sehr lecker. Jedes Kind bekam ein Päckchen Plätzchen mit nach Hause und ich muss sagen, das war total toll von unserem Förderverein.

Zum Schluss möchte ich Euch noch erzählen, dass sich viele Mamas und Papas dazu bereit erklärt haben, unsere Erzieherinnen und die anderen Eltern zu unterstützen... mir wurde gesagt, das nennt sich Elternausschuss! Der ist neu gewählt worden und ich kenne die natürlich alle.

Das sind Katja Braß, Katharina Frey, Jennifer Jung, Johanna Lauer, Shandra Müller, Sven Ostermeyer, Svenja Reiß, Evelina Schneider und Rainer Schworm. Vorsitzende wurde Anja Zwick und ihre Stellvertreterin Mirjam Hen. Ich bedanke mich im Namen der Erzieherinnen, der Eltern und der Kinder für die Bereitschaft und das Engagement bei allen Gewählten.

Jetzt wünsche ich Euch allen noch Frohe Weihnachten, eine schöne Zeit und einen guten und glücklichen Start in's Neue Jahr!
Euer Grüni



Schulnachrichten



Kartoffelprojekt der Klasse 5a

Hofbesuch bei Familie Sprau in Elschbach

Vom 26.11. bis 29.11.2024 fanden unsere diesjährigen Projekttage statt. Die Klasse 5a startete mit einem Kartoffelprojekt in die Woche. Am ersten Projekttag ging es gleich in die Schulküche. Dort wurden die Kartoffeln als Ofenkartoffeln zubereitet. Familie Sprau aus Elschbach spendete uns dafür die leckeren Kartoffelsorten „Sissi“ und „Violetta“. „Violetta“ war mit ihrer lila Farbe das Highlight auf dem Backblech und bei den Kindern kam sie auch geschmacklich gut an.





Zu Forschern wurde die Klasse am zweiten Projekttag. Die Kinder lernten im Bereich der Naturwissenschaften alles über den Anbau und die Herkunft der Kartoffel kennen.

Außerdem durften sie im Fach Deutsch zum Märchen des „Kartoffelkönigs“ basteln und es entstanden kreative Dioramen.



Abschluss und Höhepunkt der Projektwoche war der Hofbesuch bei Familie Sprau in Eilschbach. Dort wurden die Schüler von Karin und Gerd Sprau über den Hof geführt. Sie bekamen Einblicke über die Milchherzeugung und durften sich den Melkstand und den Milchkühltank anschauen. Dabei erhielten die Kinder Informationen zur Fütterung und erfuhren, dass Kühe bis zu 30 Liter Milch am Tag geben können. Highlight war der Kälberstall, wo die neugeborenen Kälber mit vielen Streicheleinheiten der Besucher verwöhnt wurden.



Auf dem Gelände konnten sie sich außerdem alle Maschinen, die für den Ackerbau eingesetzt werden, anschauen und bekamen deren Funktionen erklärt. Besonders spannend war die Vorführung der Sortiermaschine für die Kartoffeln.

Zum Abschluss ging es dann noch in das riesige Kartoffellager des Hofes. Familie Sprau baut neun verschiedenen Sorten an.



Durch die Arbeit der Familie Sprau wurde den Kindern der Weg der Nahrungsmittel vom Hof zum Verbraucher sehr anschaulich erklärt. Vielen herzlichen Dank für Ihren Einsatz und Ihr Engagement bei der Hofführung!

Vorlesewettbewerb der 6. Klassen

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels initiiert den Vorlesewettbewerb 2024 bereits zum 65. Mal und stellt die Bedeutung des Lesens als Schlüsselqualifikation in den Vordergrund. Der diesjährige Vorlesewettbewerb an unserer Schule fand am 9. Dezember 2024 statt.

Im Deutschunterricht präsentierten die Sechstklässler mit einer Buchvorstellung ihre Lieblingsbücher und sammelten Tipps für gutes Vorlesen.

Somit standen sechs Klassensieger für den Wettbewerb fest und qualifizierten sich für die Teilnahme am Schulentcheid:

Klasse 6a: Lisa Abornik und Finja Carlon

Klasse 6b: Elias Domanski und Salome Firus

Klasse 6c: Fynn Kliwer und Viana Lipkart

Nach der Begrüßung, und dem Vorstellen der Jury (Fr. Amann (Leiterin der Medienzentren), Jörg Brandstetter (Jobfux), Herr Hirsch (Bürgermeister) und Schulleiter Herr Unverricht), stellten sich die Teilnehmer den Zuhörern vor, präsentierten ihre Bücher und trugen danach konzentriert die Lieblingsstellen aus ihren Büchern vor.



Nach einer weiteren Leserunde eines Fremdtextes zog sich die Jury zur Beratung zurück. Dann stand die Schulsiegerin der Adam-Müller-Schule fest: Salome Firus überzeugte die Jury mit ihrem Lesevortrag aus „Das Geheimnis der verlorenen Karte“ von Lois Walfrid Johnson.



Fotos: AMS

Der Schulträger, die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau, stiftete Urkunden und Preise für die Vorleser. Dafür und für die besonders engagierte Arbeit der Jury bedanken wir uns ganz herzlich. Und natürlich wünschen wir Salome Firus im Frühjahr 2025 viel Erfolg beim Kreisentscheid in Ramstein!



Prot. Kirchengemeinden Bruchmühlbach und Vogelbach

22.12.2024 - 4. Advent

10:00 Uhr Gottesdienst in Vogelbach

24.12.2024 - Heiligabend

16:00 Uhr Gottesdienst in Vogelbach mit Krippenspiel und Gesang von Come2sing und Volkschor

17:30 Uhr Gottesdienst in Hauptstuhl

19:00 Uhr Gottesdienst in Bruchmühlbach

25.12.2024 - 1. Weihnachtsfeiertag

10:00 Uhr Gottesdienst in Hauptstuhl mit Abendmahl

26.12.2024 - 2. Weihnachtsfeiertag

18:00 Uhr Weihnachts-Abschluss-Gottesdienst in Vogelbach mit Abendmahl

31.12.2024 - Silvester

15:30 Uhr Gottesdienst in Hauptstuhl

17:00 Uhr Abschieds- und Umzugsgottesdienst, Beginn in der Prot. Kirche Bruchmühlbach, anschließend Prozession zur Spitalkirche in Vogelbach

19:30 Uhr Jahresabschluss in der Spitalkirche Vogelbach

05.01.2025

9:30 Uhr Gottesdienst in Vogelbach

Senior*innen-Gottesdienste:

19.12.2024

9:45 Uhr im Haus Waldkrone

10:30 Uhr im Haus Edelberg

Weiterer Termin:

MITMACHER*INNEN
GESUCHT



für das

KRIPPENSPIEL

an

HEILIGABEND

UM 16:00

IN DER SPITALKIRCHE

IN VOGELBACH

Erwachsene, Kinder,

Jugendliche - jede*r kann

mitmachen!

Termine für die Krippenspiel-Proben in der Kirche:

Mittwoch, 11.12. und 18.12.2024 sowie Sonntag, 22.12.2024 jeweils 17:00 Uhr, je 1 Stunde.

Interessiert? Einfach melden bei Pfrin. Alessa Holighaus, Tel. 0155 / 66 40 12 43 oder per Mail an alessa.holighaus@evkirchepfalz.de

Jahresrechnung 2023

Die Jahresrechnung der prot. Kirchengemeinde Bruchmühlbach des Jahres 2023 liegt bis zum 15. Dezember öffentlich in der Kirche zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus kann die Jahresrechnung noch bis Ende des Jahres beim Pfarramt zur Einsichtnahme angefragt werden.

An die Vereine aus Bruchmühlbach und Vogelbach

Bisher gab es die Regel, dass die Vereine für eine ihrer Veranstaltungen das ev. Gemeindehaus in Vogelbach 1x pro Jahr kostenlos nutzen durften. Das Presbyterium hat in seiner Sitzung am 29.10.2024 beschlossen, dass **ab dem 01.01.2025 das ev. Gemeindehaus Vogelbach an die Vereine 1x pro Jahr für einen Unkostenbeitrag von 50 € gemietet werden kann.** Der Unkostenbeitrag dient zur Deckung der Kosten für Reinigung und Verbrauchsmittel nach den Veranstaltungen. In der Zeit zwischen 1. Oktober und 30. April fallen zusätzlich Heizkosten von 50 € an. Bei Fragen bitte an Pfrin. Holighaus wenden.

Reservierungen für das ev. Gemeindehaus Vogelbach

Da das Prot. Pfarramt mit Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben wird, werden Reservierungen ab dem 01.01.2025 nur noch von Alexandra Mock, Tel. 0171 / 69 74 819, und Christel Bastian, Tel. 06372 / 1723, entgegengenommen.

Prot. Pfarramt Bruchmühlbach

PfarrerIn Alessa Holighaus

Eichenhübel 14, 66892 Bruchmühlbach

Tel. 06372 / 6761, E-Mail: pfarramt.bruchmuehlbach@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinde Miesau

Sonntag, 22.12.2024

10:00 Uhr Gottesdienst zum 4. Advent in Miesau

Unsere Weihnachtsgottesdienste:

Dienstag, 24.12.2024

16:00 Uhr Familien-Gottesdienst zum Heilig Abend in Miesau

17:00 Uhr Familien-Gottesdienst zum Heilig Abend in Gries

22:00 Uhr Andacht zur Christnacht in Miesau

Mittwoch, 25.12.2024

10:00 Uhr Gottesdienst zum 1. Weihnachtstag mit Abendmahl in Miesau

Donnerstag, 26.12.2024

10:00 Uhr Gottesdienst zum 2. Weihnachtstag mit Abendmahl in Gries

Dienstag, 31.12.2024

18:00 Uhr Gottesdienst zum Altjahrsabend in Gries

Sonntag, 5.1.2025

10:00 Uhr Gottesdienst in Miesau

Mittwoch, 8.1.2025

10:00 Uhr Krabbelgruppe für Eltern mit Kindern bis 2 Jahre im Gemeindesaal in Miesau. Wir freuen uns sehr über neue Gesichter - alle sind herzlich willkommen.

Allen unseren Gemeindemitgliedern wünschen wir ein friedliches und gesegnetes Weihnachtsfest und viel Glück und Gesundheit für das Jahr 2025.**Öffnungszeiten:**

Das Pfarrbüro ist montags, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12 Uhr geöffnet. Tel. 06372-1456, Telefax 50352

<https://pfarramt-miesau.de>

eMail: pfarramt.miesau@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinde Lambsborn**Mittwoch, 18.12.2024**

15:00 Uhr Adventsgottesdienst im 60+ Café in Lambsborn

Sonntag, 22.12.2024 - 4. Advent

10:30 Uhr Gottesdienst in Lambsborn

Dienstag, 24.12.2024 - Heilig Abend

16:00 Uhr Gottesdienst in Lambsborn

Donnerstag, 26.12.2024 - 2. Weihnachtsfeiertag

10:30 Uhr Gottesdienst in Lambsborn

Dienstag, 31.12.2024 - Silvester

16:45 Uhr Gottesdienst in Lambsborn

Sonntag, 05.01.2025

10:30 Uhr Gottesdienst in Lambsborn

Urlaubsvertretung:

Pfarrer Wulf Pippart befindet sich vom 02. - 12.01.2025 in Urlaub. Vertretung hat Pfarrerin Alessa Holighaus. Sie ist erreichbar unter der Tel.-Nr. 06372 / 6761 oder per E-Mail: alessa.holighaus@evkirchepfalz.de

Prot. Pfarramt Lambsborn

Pfr. Wulf Pippart

Kirchstraße 3, 66501 Großbundenbach

Tel. 06337 / 314, E-Mail: pfarramt.wiesbach@evkirchepfalz.de

**Kath. Kirchengemeinden
Bruchmühlbach/Vogelbach****Gottesdienste:****Donnerstag, 19.12.2024**

18:00 Uhr Heilige Messe im Pfarrheim, mit den Erstkommunionkindern

Sonntag, 22.12.2024

9:15 Uhr Beichtgelegenheit

10:00 Uhr Heilige Messe

10:00 Uhr Kindergottesdienst im Pfarrheim

Dienstag, 24.12.2024 - Heiligabend

15:00 Uhr Familienkrippenfeier in der Villa Musica (Kaiserstraße 41), gestaltet vom Kindergottesdienstkreis

17:00 Uhr Familienchristmette, musikalisch mitgestaltet vom Kirchenchor

Donnerstag, 26.12.2024 - 2. Weihnachtstag

10:30 Uhr(!) Festamt

Samstag, 28.12.2024

17:30 Uhr Vorabendmesse in Hauptstuhl

Dienstag, 31.12.2024 - Silvester

18:00 Uhr zentrale Jahresabschlussmesse in der Heilig-Geist-Kirche Landstuhl

Mittwoch, 01.01.2025 - Neujahr

18:00 Uhr zentraler Jahresanfangsgottesdienst, anschließend Empfang im Pfarrheim

Donnerstag, 02.01.2025

10:00 Uhr Wortgottesdienst im Alten- und Pflegeheim Haus Waldkronen in Vogelbach

18:00 Uhr Heilige Messe im Pfarrheim

Sonntag, 05.01.2025

10:00 Uhr Heilige Messe

Donnerstag, 09.01.2025

10:00 Uhr Wortgottesdienst im Senioren-Zentrum Haus Edelberg

18:00 Uhr Hl. Messe im Pfarrheim

Samstag, 11.01.2025

9:15 Uhr Aussendungsfeier der Sternsinger

Sonntag, 12.01.2025

10:30 Uhr Zentraler Sternsingerdankgottesdienst in der Heilig-Geist-Kirche Landstuhl

Mitteilungen:**Bibelgesprächskreis**Das nächste Bibelgespräch findet am Freitag, **20.12.2024** um **19:30 Uhr** im Besprechungszimmer des Pfarrbüros (Luitpoldstraße 10, 66849 Landstuhl) statt. Alle Interessierte sind herzlich eingeladen.**Familienkrippenfeier am Heiligen Abend in Bruchmühlbach**Am **24.12.2024** um **15:00 Uhr** lädt der Kindergottesdienstkreis Bruchmühlbach wieder zur Familienkrippenfeier in die Villa Musica (Kaiserstraße 41) ein. Mit viel Musik und Bewegung, modernen Texten und einer Menge Freude möchten wir gemeinsam mit Klein und Groß die Geburt Jesu feiern und so das Weihnachtsfest beginnen. Wir freuen uns, wenn sich viele mit uns auf den Weg zur Krippe machen, um das neugeborene Gotteskind zu begrüßen.**Einladung zum Neujahrsgottesdienst mit anschließender Begegnung im Pfarrheim**Am Mittwoch, dem **01.01.2025** laden wir um **18:00 Uhr** in die Kirche St. Maria Magdalena in Bruchmühlbach ein. In einem festlichen Gottesdienst wollen wir Gott für das vergangene Jahr danken und das neue unter seinen Segen stellen. Im Anschluss möchten wir mit Ihnen im Pfarrheim ins Gespräch kommen, auf die kommenden 12 Monate anstoßen, Neujahrswünsche teilen, Wünsche und Hoffnungen austauschen und 2024 revuepassieren lassen. Wir freuen uns darauf, wenn viele Mitchristen aus der ganzen Pfarrei unsere Gäste sind, mit uns feiern und voller Freude und Mut mit uns in das Jahr 2025 gehen. Ihr Gemeindeausschuss Bruchmühlbach**Pfarrbüro**Öffnungszeiten des zentralen Pfarrbüros in Landstuhl (Luitpoldstraße 10): Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und freitags von 14:00 bis 17:00 Uhr. **Am Heiligabend und an Silvester ist das Pfarrbüro geschlossen.** Telefon: 06371 / 6198950
E-Mail: pfarramt.landstuhl@bistum-speyer.de**Pfarrei Hl. Bruder Konrad,
Gemeinde St. Martinus, Martinshöhe****Donnerstag, 19.12.**

19:30 Uhr hl. Messe in Martinshöhe

Samstag, 21.12.

Ab 8:00 Uhr Anbetung und Aussetzung, hl. Messe in Martinshöhe

18:30 Uhr Amt für die Pfarrei in Bechhofen

18:30 Uhr hl. Messe in Reifenberg

Sonntag, 22.12.

9:00 Uhr hl. Messe in Knopp

10:30 Uhr hl. Messe in Martinshöhe

Dienstag, 24.12. - Heiliger Abend

17:00 Uhr W-G-F mit Kommunionsspendung in Bechhofen

17:00 Uhr Christmette in Martinshöhe

17:00 Uhr Christmette in Wiesbach

21:00 Uhr Christmette in Labach

21:00 Uhr Christmette in Reifenberg

Mittwoch, 25.12. - 1. Weihnachtstag

9:00 Uhr Hochamt in Knopp

10:30 Uhr Hochamt in Bechhofen

10:30 Uhr Hochamt in Wallhalben

17:00 Uhr Vesper in Wiesbach

Donnerstag, 26.12. - 2. Weihnachtstag

9:00 Uhr hl. Messe in Labach

9:00 Uhr hl. Messe in Wiesbach

10:30 Uhr hl. Messe in Martinshöhe

10:30 Uhr hl. Messe in Reifenberg

Samstag, 28.12.

18:30 Uhr Vorabendmesse in Wiesbach

Sonntag, 29.12.

8:30 Uhr Rosenkranz in Labach

9:00 Uhr hl. Messe in Labach

9:00 Uhr Amt für die Pfarrei in Wallhalben

10:30 Uhr hl. Messe in Martinshöhe

Dienstag, 31.12. - Silvester

17:00 Uhr hl. Messe in Bechhofen

17:00 Uhr hl. Messe in Labach

Donnerstag, 02.01.2025

Vormittags in Labach und Wiesbach Krankenkommunion

18:30 Uhr hl. Messe in Martinshöhe

Freitag, 03.01.

Vormittags Krankenkommunion in Martinshöhe

17:00 Uhr Aussendungsfeier der Sternsinger

Samstag, 04.01.

Ab 8:00 Uhr Anbetung und Aussetzung, hl. Messe in Martinshöhe

18:30 Uhr Vorabendmesse in Bechhofen

Sonntag, 05.01.

9:00 Uhr hl. Messe in Knopp

9:00 Uhr hl. Messe in Reifenberg

10:30 Uhr Amt für die Pfarrei in Martinshöhe

Dienstag, 07.01.

19:00 Uhr hl. Messe in Bechhofen

Donnerstag, 09.01.

18:30 Uhr hl. Messe in Martinshöhe

Neuer Verein „Brot und Bildung Father Anthony e.V.“ gegründet

Am 16.07.2024 wurde im Pfarrheim Reifenberg der Verein „Brot und Bildung Father Anthony e.V.“ gegründet. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, Kinder, Jugendliche und ältere Menschen in Indien zu unterstützen und fördern. Außerdem will der Verein Wissen über das Land und die Menschen in Indien vermitteln und so zur Verbindung und Verständigung beitragen. Wir laden alle herzlich ein, diesem Verein beizutreten und die sozialen Projekte von Kaplan Anthony zu unterstützen. Wer dies möchte, kann sich an Michaela Hüther, Tel. 06375 / 1461 und über Handy 0171 / 14 05 802 oder auch an Stephan Breining, Tel. 06375 / 7132 und über Handy 0162 / 70 49 482, wenden. Wir freuen uns auf Ihre Unterstützung und bedanken uns jetzt schon recht herzlich dafür.

Michaela Hüther, Vorsitzende

**Juki-Gruppenstunden**

im Jugendraum, Pfarrheim Martinshöhe:

6- bis 9-Jährige dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr

Jugendtreff ab 16 Jahren freitags von 19:00 - 22:00 Uhr

eMail: martinshoehe@junge-kirche-speyer.de

Pfarrbüro Martinshöhe, Tel. 06372 / 1486, Fax 06372 / 507699

eMail: pfarramt.martinshoehe@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-martinshoehe.de

Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch von 9:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 16:00 bis 18:30 Uhr. Sie erreichen uns auch per Mail oder Anrufbeantworter.

Pfarrer Bernhard Selinger: Tel. 06372 / 1486, eMail: pfarramt.martinshoehe@bistum-speyer.de; Kaplan Anthony Anchuri: Tel. 0151 / 14879547, eMail: anthony.anchuri@bistum-speyer.de; Diakon Bodesohn: Tel. 06375 / 4060102, eMail: frank.bodesohn@bistum-speyer.de; GR Harstick: Tel. 06332 / 9025101, eMail: lars.harstick@bistum-speyer.de.

Ich lade euch herzlich zu der Aktion

„Sternsinger Martinshöhe 2025“

ein.

Wir treffen uns im **Pfarrheim**am **Freitag, den 20. Dezember 2024 um 15:00 Uhr.**

Jeder, der Lust hat dabei zu sein, ist herzlich eingeladen!

Wir werden Kronen basteln, nach den passenden Umhängen schauen und ein wenig Organisatorisches besprechen.

Bei Fragen stehe ich gerne jeder Zeit zur Verfügung.

Sarah Fischer, Tel. 06372 / 99 19 355

"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß CC BY-SA

Veranstalter: Pfarrei Heiliger Bruder Konrad

https://www.publicdomainpictures.net/view-image.php?image=856328&picture=border-stella

**Kath. Pfarrei Hl. Christophorus
für Elschbach, Miesau und Buchholz****Freitag, 20. Dezember**

18:30 Uhr Schmittweiler: Messfeier

Sonntag, 22. Dezember

10:30 Uhr Sand: Messfeier

Dienstag, 24. Dezember

16:00 Uhr Sand: Kinderkrippenfeier mitgestaltet von der KJG

22:00 Uhr Sand: Crismette

**Mittwoch, 25. Dezember**

10:30 Uhr Elschbach: Messfeier

Donnerstag, 26. Dezember

10:30 Uhr Sand: Messfeier

Freitag, 27. Dezember

18:30 Uhr Sand Messfeier - für die Verstorbenen des letzten Monats

Samstag, 28. Dezember

17:00 Uhr Elschbach: Messfeier

Sonntag, 29. Dezember

10:30 Uhr Sand: Messfeier

Dienstag, 31. Dezember

17:00 Uhr Elschbach: Messfeier zum Jahresabschluss

Mittwoch, 1. Januar

10:30 Uhr Sand: Messfeier

Sonntag, 5. Januar

10:30 Uhr Sand: Messfeier

Montag, 6. Januar

18:30 Uhr Sand: Messfeier

Seniorenkreis ElschbachDas nächste Treffen findet am Donnerstag, den **16.01.2025 um 14:30 Uhr** im Pfarrheim in Elschbach statt. Herzliche Einladung!**Sternsingen 2025**

Am Wochenende vom **3. bis 5. Januar 2025** ist in unserer Pfarrei das Sternsingen geplant. Hierfür haben sich schon etliche Kinder und Jugendliche gemeldet. Herzlichen Dank! Der Segen kommt aber trotzdem zu Ihnen. In Elschbach wird der Segen persönlich gebracht. Die Häuser in Buchholz und Miesau erhalten Segenspost. Aktuelle Informationen zum Sternsingen in unserer Pfarrei finden Sie kurz vor dem 3. Januar 2025 auf unserer Homepage:

www.pfarrei-schoenenberg-kuebelberg.de

So erreichen Sie uns:

Im Pfarrhaus, Kirchengasse 6, Telefon 06373 / 3720, Fax 06373 / 2669

E-Mail: pfarramt.schoenenberg-kuebelberg@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-schoenenberg-kuebelberg.de

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch und Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 16:00 - 18:00 Uhr

Pfarrer Michael Kapolka, leitender Pfarrer, Tel. 06373 / 3720 oder

0151 / 14879755, E-Mail: michael.kapolka@bistum-speyer.de; Pfarrer

Dr. Robert Maszkowski, Kooperator, E-Mail: robert.maszkowski@bistum-

speyer.de; Gemeindefereferentin Christine Pappon, Tel. 06373 / 8290422

oder 0151 / 14879828, E-Mail: christine.pappon@bistum-speyer.de.

Prot. Kirchengemeinde Mittelbrunn**Sonntag, 22.12.2024**

10:00 Uhr Gottesdienst im Gemeindehaus in Obernheim

Dienstag, 24.12.2024

16:00 Uhr Familiengottesdienst mit Krippenspiel zu Heilig Abend in Mittelbrunn

Mittwoch, 25.12.2024 - 1. Weihnachtstag

9:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Gerhardsbrunn

10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Langwieden

Donnerstag, 26.12.2024 - 2. Weihnachtstag

9:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl im Gemeindehaus in Obernheim

10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Mittelbrunn

Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Hervorhebungen wie unterstreichen, kursiv oder Großbuchstaben können bei Texten nicht übernommen werden.

Mittwoch, 08.01.2025

10:30 Uhr Gottesdienst in der Schernau

Lebkuchen-Verkauf

Die Konfirmanden haben bereits Weihnachtsferien. Sie haben vorgearbeitet und Lebkuchen gebacken. Diese kommen zum Verkauf in den Adventsgottesdiensten und -sofern noch etwas übrig ist- an den Weihnachtsgottesdiensten.

Den Teig hat uns die Bäckerei Sprengard in Martinshöhe gespendet, der Erlös kommt „Brot für die Welt“ zu gute.

Prot. Pfarramt Mittelbrunn

PfarrerIn Stephanie Nolte

Kirchenstraße 12 a, 66851 Mittelbrunn

Tel. 06371 / 17246



Landkreis Kaiserslautern

Kreisverwaltung Kaiserslautern

Umweltmobil-Termine 2024

Bruchmühlbach

27.12. von 12:30 - 14:00 Uhr am Sportplatz, Waldstraße

Lambsborn

27.12. von 15:25 - 15:55 Uhr im Innenhof des DGHs, Am Fehrborn 20

Martinshöhe

27.12. von 16:15 - 17:30 Uhr an der Bushaltestelle Zweibrücker Straße/Felsenbrunnerstraße

Miesau

27.12. von 9:30 - 11:40 Uhr auf dem Parkplatz des Edeka-Marktes, Böswiesenstraße

Vogelbach

27.12. von 14:20 - 15:05 Uhr am Dorfgemeinschaftshaus, Wagnerstraße

Die Leitstelle Älterwerden lädt ein: „Gemeinsamkeit statt Einsamkeit“

Unter diesem Motto laden wir die Senioren und Seniorinnen recht herzlich ein. Zum Start in das neue Jahr 2025 begrüßen wir alle Gäste mit einem Gläschen Sekt.

Wir hören kleine Vorträge, Geschichten und Sprüche und singen unsere beliebten Volkslieder. Anschließend gemütliches Beisammensein bei Kaffee, Kuchen und belegten Schnitten. Der Seniorentreff findet am Dienstag, den 7. Januar 2025 um 14:30 Uhr im Gemeindegemeinschaftssaal, Alte Straße 3 statt. Das Team des Seniorenkreises freut sich auf Ihr Kommen.

Die Abfallwirtschaft informiert: Abfallentsorgung Weihnachten und Neujahr

In der 52. Kalenderwoche sind infolge der beiden Weihnachtsfeiertage drei Vorverlegungen notwendig. D. h., dass alle Haushalte, die am 23., 24. oder 25. Dezember Abfuhr hätten, Ihre Abfallgefäße früher bereitstellen müssen - siehe nachfolgenden Zeitplan.

Fällt die Abfuhr auf:

Montag, 23.12.2024 wird vorverlegt auf Samstag, 21.12.2024

Mittwoch, 25.12.2024 wird vorverlegt auf Dienstag, 24.12.2024

Ab der ersten Januar-Woche 2025 findet die Abfuhr wieder nach der allgemeinen Regel in Wochen mit Feiertagen statt. Sie lautet:

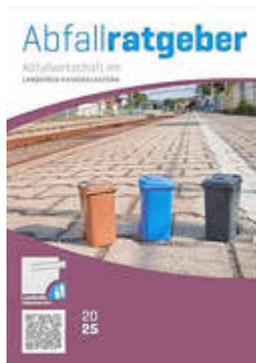
Fällt der Abfuhrtermin auf einen Feiertag, so verschiebt sich diese Abfuhr auf den nächsten oder übernächsten Werktag. Alle in der gleichen Woche auf den Feiertag folgenden Abfahrten werden entweder am regulären Abfuhrtag oder am darauffolgenden Werktag durchgeführt. Es kann somit auch samstags nachgefahren werden.

Weihnachtsbaumsammlung im Januar 2025

Die Weihnachtsbäume werden in den Ortsteilen Bruchmühlbach, Buchholz, Elschbach, Miesau und Vogelbach am Mittwoch, den 8. Januar 2025 und in den Ortsgemeinden Gerhardsbrunn, Lambsborn, Langwieden und Martinshöhe am Donnerstag, den 9. Januar 2025 abgeholt.

Die Weihnachtsbäume (ohne Schmuck und Lametta) sind am Abfuhrtag ab 6:00 Uhr am Fahrbahnrand (nicht auf Privatgrundstücken) bereit zu halten.

Abfallratgeber 2025 und Abfuhrpläne 2025



Die Broschüre „Abfallratgeber 2025“ mit den darin enthaltenen Abfuhrplänen wird im Dezember an alle Haushalte verteilt.

Die Hausmüllabfuhr für das Jahr 2025 (Restabfall, Bioabfall, Papier und Gelber Sack) wird im gewohnten Abfuhrhythmus fortgesetzt.

Der Abfallratgeber u. die Abfuhrpläne 2025 stehen Ihnen auch auf unserer Homepage und in der App „Abfallratgeber KL Land“ zur Verfügung.

MÜLLABFUHRPLAN 2025 FÜR DIE VERBANDSGEMEINDE

BRUCHMÜHLBACH-MIESAU

Table with columns for months (Januar to Juni) and days of the week, showing waste collection schedules for various locations like Bruchmühlbach, Buchholz, etc.

Abfuhrregelung in Wochen mit Feiertagen: Fällt der Abfuhrtermin auf einen Feiertag, so verschiebt sich diese Abfuhr auf den nächsten oder übernächsten Werktag. Alle in der gleichen Woche auf den Feiertag folgenden Abfahrten werden entweder am regulären Abfuhrtag oder am darauf folgenden Werktag durchgeführt. Somit kann auch samstags nachgefahren werden.

Table with columns for 'ABFUHRPLAN HÖFE UND STRASSEN MIT AUSNAHMEABFUHR (IN ROT)' and 'ABFUHR MIT', listing specific collection routes and methods.

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe

Bitte beachten:

Die Wertstoffhöfe ZAK, Kindsbach und Erfenbach sind an Heilig Abend, 24.12. und Silvester, 31.12.2024 geschlossen! An den übrigen Werktagen (auch samstags) sind sie geöffnet.

Wertstoffhof ZAK und Sonderabfallannahmestelle

Kapitelal, 67657 Kaiserslautern

Eine Anlieferung ist nur mit vereinbarem Termin möglich. Terminanmeldung über <https://wsh.zak-kl.de> oder Tel. 0631 / 34 117-0

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Freitag 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr

Samstag 8:00 - 12:00 Uhr

Die genauen Anliefervorgaben finden Sie auf der ZAK-Website:

www.zak-kl.de/anlagen/wertstoffhof

Wertstoffhof Kindsbach

Hirtenpfad 65, 66862 Kindsbach

Eine Anlieferung ist nur mit vereinbarem Termin möglich. Terminanmeldung über <https://wsh.zak-kl.de> oder Tel. 0631 / 34 117-0

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 13:00 - 17:00 Uhr

Samstag 9:00 - 13:00 Uhr

Die genauen Anlieferbedingungen finden Sie auf der Kreiswebsite:

www.kaiserslautern-kreis.de/abfallwirtschaft

Wertstoffhof Erfenbach

Siegelbacher Straße 187, in 67659 Kaiserslautern/Erfenbach

Eine Anlieferung ist nur mit vereinbarem Termin möglich. Terminanmeldung über <https://wsh-erfenbach.stadtbildpflege-kl.de>

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch geschlossen!

Dienstag 10:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 18:30 Uhr

Donnerstag und Freitag 8:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 16:30 Uhr

Samstag 8:00 - 12:00 Uhr

Bei Fragen zu den Anlieferbedingungen wenden Sie sich bitte an den Kundenservice der Stadtbildpflege Kaiserslautern: 0631 / 365 1700.

kundenservice@stadtbildpflege-kl.de

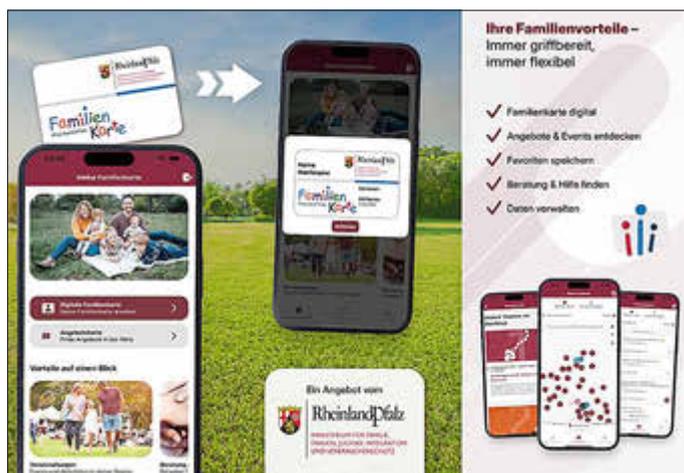
Website: www.stadtbildpflege-kl.de

Kreisverwaltung geschlossen

Vom **24. Dezember 2024 bis einschließlich 1. Januar 2025** sind alle Abteilungen der Kreisverwaltung Kaiserslautern (in Kaiserslautern: Lauterstraße 8, Gesundheitsamt und Veterinäramt in der Pfaffstraße 40-42, Büros Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Marie-Curie-Straße 10, IG Nord) und in Landstuhl (Kfz-Zulassungsstelle, Bruchwiesenstraße 31, Jugend- und Sozialamt, Kaiserstraße 27 und 33) geschlossen. Die Notrufdienste sind besetzt.

Familienkarten-App -

auch im Landkreis Kaiserslautern für Familien und Anbieter!



Über 16.000 Familien nutzen bereits die Familienkarte! Die App ermöglicht es, gezielt nützliche Angebote, Rabatte und Unterstützungsleistungen direkt auf dem Smartphone verfügbar zu machen. So können Familien diese noch leichter finden und nutzen.



Das als Familienportal des Landes Rheinland-Pfalz entwickelte Angebot auf www.familienkarte.rlp.de bündelt alle Informationen für das Familienleben. Die App bietet den Familien jetzt auch eine benutzerfreundliche Möglichkeit, alle Angebote und Vergünstigungen direkt auf dem Smartphone abzurufen. Über die App können ganz einfach relevante Angebote gefunden und gespeichert werden.

Sie können sich als Familie und mit Ihrem Angebot registrieren, um die Vorteile zu nutzen, leichter Angebote und Auskünfte zu finden und Informationen zu transportieren. Melden Sie sich an unter www.familienkarte.rlp.de, kostenfrei für Anbieter und für Familien.

Vorteile und Nutzen der Familienkarten-App:

- **Immer dabei** - Ihre Familienkarte auf dem Smartphone einfach vorzeigen

- **Alles Wichtige** - Angebote und Veranstaltungen in Ihrer Nähe finden

- **Schnell gefunden** - Favoriten im Umkreis speichern und jederzeit abrufen

- **Informiert bleiben** - Beratung und Unterstützung in allen Lebenslagen finden

- **Flexibel verwalten** - Persönliche Daten direkt in der App ändern

Querbeet „Kontakt- und Beratungsstelle“

Mehrgenerationenhaus Ramstein

Landstuhler Straße 8 a, 66877 Ramstein-Miesenbach

Öffnungszeiten: Mo - Fr von 9:00 - 12:00 Uhr

Tel.: 06371 / 59 80 - 838, Fax: 06371 / 59 80 - 836

E-Mail: querbeet@kaiserslautern-kreis.de

Das aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern bestehende Beraterteam bietet eine kostenlose und vertrauliche Beratung an. Weitere Informationen unter: www.kops-kl.de (Stichwort: Querbeet).

Balance - Selbsthilfegruppe

für Menschen mit Depressionen

Dienstags (alle 14 Tage) von 18:00 - 20:00 Uhr in der Kontakt- und Beratungsstelle „Querbeet“ (im Mehrgenerationenhaus), Landstuhler Straße 8 a, Ramstein, Info & Anmeldung: 0175 / 4453923



Informationen

Sprechstunden des Bezirksbeamten der Polizei Landstuhl bei der Verbandsgemeinde

Die Sprechzeiten des Bezirksbeamten für die Verbandsgemeinde finden vormittags zu den Öffnungszeiten des Rathauses statt, nachmittags - mit Ausnahme der Freitage - von 14:00 bis 15:30 Uhr.

Aufgrund möglicher Außendienstzeiten wird für den Fall weniger dringender Angelegenheiten um frühzeitige Terminvereinbarung unter Tel. (06372) 922-1015 gebeten.

Außerhalb der aufgeführten Zeiten wenden Sie sich bitte an die Beamten der Polizeiinspektion Landstuhl, die Ihnen unter Tel. (06371) 805-0 rund um die Uhr als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Abgeordnetensprechstunden

Bundestagsabgeordnete Angelika Glöckner, SPD

Die Bundestagsabgeordnete Angelika Glöckner bietet allen Bürgerinnen und Bürgern Sprechstunden an. Wir bitten vorab um eine telefonische Terminabsprache unter 06331 / 719 32 57 oder per E-Mail unter: angelika.gloeckner@bundestag.de.

Landtagsabgeordneter Marcus Klein, CDU

Der Landtagsabgeordnete Marcus Klein bietet persönliche Sprechstunden vor Ort an.

Zur Terminabsprache und Kontaktaufnahme melden Sie sich gerne entweder telefonisch über Telefonnummer 06371 / 95 48 707 (Büro/Anrufbeantworter) oder per Mail an buer0@marcus-klein.info.

Landtagsabgeordneter Daniel Schäffner, SPD

Der SPD-Landtagsabgeordnete Daniel Schäffner bietet allen Bürgerinnen und Bürgern seines Wahlkreises Bürgersprechstunden an. Die persönlichen Gespräche können im Wahlkreisbüro, Schloßstraße 4, in Landstuhl stattfinden.

Ebenso kann die Sprechstunde telefonisch oder auch vor Ort erfolgen. Termine können gerne vorab unter der Nummer 06371 / 94 68 774 oder per E-Mail: kontakt@daniel-schaeffner.de, vereinbart werden.

Pflegestützpunkt

des Landkreises Kaiserslautern

Individuelle, neutrale Beratung und Begleitung über die Dauer der Pflegebedürftigkeit für Pflegebedürftige und deren Angehörige.

Persönliche Beratung nur nach vorheriger Terminvereinbarung!

Pflegestützpunkt Landstuhl

Mario Kelter

Tel. 06371 / 49 219-28, mario.kelter@pflegestuetzpunkte-rlp.de

Wolfgang Stemler

Tel. 06371 / 49 219-27, wolfgang.stemler@pflegestuetzpunkte-rlp.de

Ehrenamtlicher Besuchsdienst in der VG Bruchmühlbach-Miesau

Sie möchten sich ehrenamtlich engagieren und andere mit ihrem Besuch erfreuen? Oder fühlen sich selbst einsam und wünschen sich Besuch?

Die **Sprechstunde** von Frau Leib findet **donnerstags von 14:00 bis 15:00 Uhr** im kleinen Sitzungssaal des Rathauses, Zi. 28, Tel.: 06372 / 922 - 1007, statt. Auskünfte erteilt auch die Leitstelle „Älterwerden“ der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Tel.: 0631 / 7105 - 594 oder 7105 - 489.

„Gemeinsamkeit statt Einsamkeit“

Unter diesem Motto laden wir die Senioren und Seniorinnen recht herzlich ein. Zum Start in das neue Jahr 2025 begrüßen wir alle Gäste mit einem Gläschen Sekt. Wir hören kleine Vorträge, Geschichten und Sprüche und singen unsere beliebten Volkslieder. Anschließend gemütliches Beisammensein bei Kaffee, Kuchen und belegten Schnitten.

Der Seniorentreff findet am Dienstag, den 7. Januar 2025 um 14:30 Uhr im Gemeindegemeinschaftssaal, Alte Straße 3 statt.

Das Team des Seniorenkreises freut sich auf Ihr Kommen.

Gemeindeschwester^{plus}

für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau:

Stefanie Gluch, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern
Tel. 0631 / 7105 - 633, Fax: 0631 / 7105 - 94633
E-Mail: stefanie.gluch@kaiserslautern-kreis.de

Deutsch-Amerikanisches Bürgerbüro

Anlaufstelle für Deutsche und US-Bürger
Adresse: Lauterstraße 2, 67657 Kaiserslautern
Tel.: 0631 / 363 - 3010, Fax.: 0631 / 363 - 3011
E-Mail: info@gaco-kl.de, Internet: www.gaco-kl.de

Beratungszentrum

des Polizeipräsidiums Westpfalz

Parkstraße 11 (Ecke Hochsandsstraße), 67655 Kaiserslautern
Tel.: 0631 / 369 - 14 44, Fax: 0631 / 369 - 14 90
Mail: beratungszentrum.westpfalz@polizei.rlp.de

Frauenzuflucht Kaiserslautern

Tel.: 0631 / 17 000 - Hilfe und Beratung sowie Aufnahme für misshandelte und bedrohte Frauen und ihre Kinder.

TelefonSeelsorge Pfalz

Ein offenes Ohr für alle Anliegen!

Die TelefonSeelsorge ist ein Gesprächs-, Beratungs- und Seelsorgeangebot für alle Menschen in Lebenskrisen und belastenden Situationen. Sie ist gebührenfrei erreichbar unter den Rufnummern: **0800 / 111 0 111 und 0800 / 111 0 222** oder **per Mail und Chat unter online.telefonseelsorge.de**. Anonym. Kompetent. Rund um die Uhr.

Guttempler Beratungsstelle

für Suchtgefährdete

Kostenlose Beratung für Betroffene und Mitbetroffene (z.B. Familienmitglieder). Jeden Freitag von 19:00 bis 21:00 Uhr im Vereinshaus Miesau, St. Wendeler Straße 18.
Kontaktaufnahme -vertraulich- mit Herrn Karl-Werner Seubert, Tel. 06372 / 78 40.

Kreisverband Kaiserslautern-Land e.V.

Beratungs- und Koordinierungsstelle Demenz

(BeKo-Demenz) im DRK-Centrum Landstuhl.

Sprechstunden: Dienstag 9:00 - 11:00 Uhr und Donnerstag 10:00 - 12:00 Uhr und nach Vereinbarung. Ansprechpartner: Lena Ott (Diplom-Pädagogin), Tel. 06371 / 92 15 - 29.

Migrationsberatung

(Beratung für Ausländer, Aussiedler, Asylbewerber und Spätaussiedler) im DRK-Centrum Landstuhl.

Sprechstunden: Montag 9:00 - 11:00 Uhr, Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr und nach Vereinbarung.

Ansprechpartnerin: Heide Gülденfuß, Tel. 06371 / 92 15 - 33.

Diakonisches Werk der Ev. Kirche der Pfalz

Haus der Diakonie Landstuhl

Beratungsstelle:

Sozial- und Lebensberatung,

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung,

Kur- und Erholungsberatung, Tel. 06371 / 2846

Schuldner- und Insolvenzberatung

Termine nach telefonischer Vereinbarung,

Montag - Donnerstag von 9:00 - 15:00 Uhr, Tel. 06371 / 913 599

Hauptstraße 5, 66849 Landstuhl

Haus der Diakonie Kaiserslautern-Otterbach

Beratungsstelle:

Erziehungs- und Familienberatung

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Fachstelle Sucht, Tel. 0631 / 72 209

IST-Interventionsstelle gegen Gewalt in engen sozialen

Beziehungen und Stalking, Tel. 0631 / 37 10 84 25

Pirmasenser Straße 82, 67655 Kaiserslautern

Caritas

Erziehung-, Ehe- und Lebensberatung; Schuldner- und Insolvenzberatung; Migrations- und Integrationsberatung; Schwangerschaftsberatung; Sozialberatung; Suchtberatung

Engelsgasse 1, 67657 Kaiserslautern, Telefon 0631 / 36120 - 0

Deutscher Kinderschutzbund

Kaiserslautern-Kusel e.V.

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle

Unsere Beratungsstellen in Kaiserslautern und Kusel unterstützen Familien, Eltern, Kinder, Jugendliche und andere an der Erziehung beteiligte Personen bei ihren Fragen, Problemen und Sorgen. Wir unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht. Die Beratung ist kostenfrei.

Moltkestraße 8, 67655 Kaiserslautern

Tel. 0631 / 24 044, E-Mail: info@kinderschutzbund-kaiserslautern.de

Homepage: www.kinderschutzbund-kaiserslautern.de

Schwangeren- und Familienberatungsstelle

Sozialdienst katholischer Frauen Landstuhl

Kirchenstraße 53, 66849 Landstuhl, Tel: 06371 / 2285

E-Mail: info@skf-landstuhl.de

Homepage: www.skf-landstuhl.de

Öffnungszeiten: Mo - Fr von 9.00 - 12.00 Uhr, Mo - Mi von 14.00 - 16.00 Uhr, Do von 14.00 - 18.00 Uhr

Beratung und Hilfe in persönlichen, rechtlichen und finanziellen Fragen vor, während und nach einer Schwangerschaft.

Jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat von 10.00 - 12.00 Uhr Außen-sprechstunde im Mehrgenerationenhaus in Ramstein. Zu dieser Zeit ist auch unser Babyladen geöffnet.

Am 4. Mittwoch im Monat von 10.00 - 12.00 Uhr Hebammensprechstunde im Mehrgenerationenhaus Ramstein.

Evangelische Arbeitsstelle

Bildung und Gesellschaft

Beratung bei Mobbing, psychischen Belastungen und Konflikten am Arbeitsplatz bietet die Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft (Unionstraße 1, 67657 Kaiserslautern) in Kaiserslautern, Ludwigshafen oder Zweibrücken an.

Terminvereinbarung: telefonisch unter 0631 / 3642 - 131 oder per E-Mail an beratungsarbeit@evkirchepfalz.de.

Mehr Infos unter www.evangelische-arbeitsstelle.de

Weisser Ring e.V.

Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e.V.

Außenstelle Kaiserslautern (Stadt + Kreis)

Ansprechpartner: Gerhard Kresworm

Kontakt: Mobil: 0151 / 55 16 46 65

E-Mail: kaiserslautern@mail.weisser-ring.de

oder über das kostenfreie Opfer-Telefon unter 116 006

Bundesweit. Anonym. 7 Tage die Woche von 7 bis 22 Uhr.

Website: kaiserslautern-rheinland-pfalz.weisser-ring.de

Tätigkeitsbericht

der Beauftragten für die Landespolizei Rheinland-Pfalz:

Ein Blick auf ein erfolgreiches Jahr und ein bedeutendes Jubiläum

Die Beauftragte für die Landespolizei Rheinland-Pfalz präsentiert den Tätigkeitsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024. Dieser Bericht bietet einen umfassenden Überblick über die Ergebnisse ihrer Arbeit die im vergangenen Jahr erzielt wurden.

Mit insgesamt 218 Eingaben wurde ein neuer Höchststand erreicht. Diese Zahl ist ein Indikator für das wachsende Interesse an einer transparenten und bürgernahen Polizeiarbeit.

Für viele Bürgerinnen und Bürger waren in dem vorliegenden Berichtsjahr Themen wie polizeiliche Maßnahmen, Verhalten von Polizeibeamten und Bearbeitung von Strafanzeigen und Hinweisen bedeutsam. Seitens Bei Eingaben von Polizeibeamtinnen und -beamten waren Beamtenrecht standen beamtenrechtliche Themen, wie z. B. Stellen-

besetzungsverfahren, Umsetzung, Versetzung, Beihilfen, Disziplinarrecht und Freie Heilfürsorge im Mittelpunkt.

Im Rahmen des 10-jährigen Jubiläums der Beauftragten für die Landespolizei blicken wir auf eine Dekade erfolgreicher Arbeit zurück. In dieser Zeit hat die Institution eine zentrale Rolle bei der Förderung einer transparenten Polizeiarbeit und einer bürgernahen Fehlerkultur eingenommen. Seit Einrichtung des Amtes hat die Beauftragte für die Landespolizei nicht nur als unparteiische Instanz dazu beigetragen, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Polizei zu stärken, sondern auch als Anlaufstelle für Polizistinnen und Polizisten bei ihren dienstlichen Problemen fungiert. Diese können sich ohne Einhaltung des Dienstweges an sie die Beauftragte wenden.

10 Jahre Polizeibeauftragte(r) in Rheinland-Pfalz haben den Bedarf für eine parlamentarischen Beauftragte deutlich gemacht. Die Einrichtung unterstreicht auch den Anspruch der Polizei Rheinland-Pfalz Bürgerpolizei zu sein. Die rheinland-pfälzische Beauftragte für die Landespolizei war und ist Vorbild für die Schaffung vergleichbarer Ombudsstellen auf Bundes- und Länderebene.

Wir laden alle Interessierten ein, diesen Bericht aufmerksam zu lesen und sich ein Bild von der engagierten Arbeit der Beauftragten für die Landespolizei zu machen. Gemeinsam können wir dazu beitragen, die Sicherheit und das Wohlbefinden in unserem Land zu fördern.

Die Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz informiert

Meldungen an die Tierseuchenkasse 2025 / Beiträge 2025

Im Dezember 2024 versendet die **Tierseuchenkasse (TSK)** wieder Meldebögen an alle ihr bekannten Pferdehalter*innen, Halter*innen von Bienen und Hummeln und - neu - alle Geflügelhalter*innen.

Erfüllen Sie Ihre gesetzliche Pflicht und melden Sie die am 1.1.2025 (Stichtag) in Ihrem Besitz befindlichen Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, Bienen-, Hummelvölker oder **Hühner, Enten, Gänse oder Laufvögel** mit dem Meldebogen an AgroData in Cottbus oder online im Internet!

Die Meldung dient der Beitragsveranlagung durch die Tierseuchenkasse.

Alle Pferde, Esel Maultiere, Maulesel, Bienen und Hummelvölker wie nun auch Hühner, Enten, Gänse oder Laufvögel unterliegen der Melde- und Beitragspflicht.

Haben Sie als Pferde/Einhufer- oder Geflügelhalter oder Imker keinen Meldebogen erhalten? Dann sind Sie trotzdem meldepflichtig und müssen sich mit der Tierseuchenkasse direkt in Verbindung setzen.

Wenn Sie Ihre Tiere nicht bis zum 15. Februar 2025 melden, werden, soweit Daten für das Vorjahr vorhanden sind, die für 2024 gemeldeten Tier- oder Völkerzahlen für die Beitragsberechnung übernommen. Sind diese nicht mehr aktuell, kann es Probleme geben. Die Tierseuchenkasse erbringt Leistungen nur für die Tierbesitzer, die richtige Tierzahlen melden und ihren vollen Beitrag bezahlen.

Jede Tierhaltung muss auch bei der zuständigen Kreisverwaltung angezeigt werden. Das **ersetzt aber nicht** die Meldung zur Tierseuchenkasse.

In Rheinland-Pfalz ist jede(r) Pferde-/Einhufer- oder Geflügelbesitzer*in oder -eigentümer*in und Imker*in melde- und beitragspflichtig. Pauschalmeldungen von Pferdepensonsställen für alle Einsteller sind nicht rechtens.

Rinder müssen weiter online oder ggf. schriftlich über den Landeskontrollverband (LKV) ins Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) gemeldet werden.

Für die Meldungen von Schafen, Ziegen und Schweinen sind die Meldekarten des Landeskontrollverbandes (LKV) verschickt worden. Mit diesen Karten oder online werden Schweine, Schafe und Ziegen auch für die Tierseuchenkasse gemeldet.

Wir bitten alle beitragspflichtigen Tierhalter, ihre E-Mail-Adresse im Online-Portal webTSK (www.tsk-rlp.de) einzutragen, wenn noch nicht geschehen. Dann können Sie alle TSK-Mitteilungen nach Mailbenachrichtigung im Internet abrufen. Die Tierseuchenkasse spart damit viel Papier und Arbeit. Ihre Zugangsdaten für webTSK finden Sie auf dem Meldebogen.

Geflügel muss ab 2025 auch an die Tierseuchenkasse gemeldet werden!

Mit Verwaltungsratsbeschluss am 11.12.2024 wurden die Beitragsätze der Tierseuchenkasse angepasst. Der Mindestbeitrag beträgt nun 20,00 EUR. Die detaillierten Beitragssätze sind auf der Internetpräsenz der Tierseuchenkasse (www.tsk-rlp.de) zu finden.

Tierhalter haben nach EU- und Landesrecht wieder rückwirkend für 2024 eine Eigenbeteiligung an den für ihre Tierhaltung angefallenen Tierkörperbeseitigungskosten (TKB) zu zahlen. Diese erhöht sich leider wegen der Entgeltsteigerungen für die TKB durch das Entsorgungsunternehmen SecAnim Südwest GmbH.

Beitragsrechnungen versendet die Tierseuchenkasse im April 2025. Vorher bitte keine Beitragszahlungen leisten!

Die Pferdehalter möchten wir an dieser Stelle nochmals auf die Möglichkeit der Beihilfe zu den Kosten für die Impfung Ihrer gemeldeten Pferde gegen West-Nil-Fieber und gegen das Equine Herpesvirus hinweisen. Sprechen Sie Ihre/n Tierarzt/Tierärztin darauf an.

Dr. Heidrun Mengel
Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz
Burgenlandstraße 7, 55543 Bad Kreuznach
E-Mail: tsk@lwk-rlp.de, Internet: www.tsk-rlp.de
Telefon: 0671 / 793 812

Tierseuchenkassenbeiträge 2025

Pferde / Esel	1,00 EUR pro Tier
Rinder	8,00 EUR pro Tier
Schafe über 9 Monate	1,00 EUR pro Tier
Ziegen über 9 Monate	2,80 EUR pro Tier
Schweine ab dem 31. Tier zusätzlich	60,00 EUR pro Bestand 1,80 EUR pro Zuchtsau/-eber 1,00 EUR pro Mastschwein 0,32 EUR pro Ferkel
Bienen / Hummeln	20,00 EUR pro Imkerei unabhängig von der Völkerzahl
Geflügel Kleinst-/Kleinhaltungen 1 bis 25 Tiere Alle anderen Geflügelhaltungen 26 bis 50 Tiere Zusätzlich ab dem 51. Tier Hühner Enten, Puten, Gänse, Laufvögel	30 EUR pro Bestand 50 EUR pro Bestand 0,06 EUR pro Tier 0,30 EUR pro Tier
Mindestbeitrag: 20,00 EUR pro Tierhaltung	

Tierhaltereigenanteil an Tierkörperbeseitigungskosten pro Tier 2024/25

Pferd	79,00 EUR	Sau / Eber	16,00 EUR
Fohlen	21,00 EUR	Mastschwein	16,00 EUR
Kuh / Bulle über 2 Jahre	96,50 EUR	Mastferkel	4,50 EUR
Rind 1 bis 2 Jahre	70,50 EUR	Saugferkel oder Totgeburt	0,20 EUR
Rind 3 Monate bis 1 Jahr	35,00 EUR	Schaf / Ziege	8,00 EUR
Kalb bis 3 Monate	12,50 EUR	Lamm (Schaf oder Ziege)	2,00 EUR
Geflügel			
Pro 240 l-Container	27,50 EUR	Pro 1100 l -Container	116,00 EUR
Pro 360 l-Container	41,50 EUR		



ENDE DES REDAKTIONELLEN TEILS

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de

Gartenarbeiten rund ums Haus

Entrümpelung • Hecken- und Baumschnitt
• Unkraut entfernen • Entsorgung

20 % Neukundenrabatt

Fa. Gashi | Telefon 0176/87249285

WOHNEN
IN IHRER REGION**Es kommt doch auf die Größe an!**
Für jeden Abfall den passenden Container.06303 804-0
info@jakob-becker.de
jakob-becker.de**Gutschein**für eine
kostenlose & unverbindliche
Wertermittlung Ihrer Immobilie!**ENGEL & VÖLKERS**

Jetzt einen Termin vereinbaren:

☎ 0631 - 41 41 00

✉ Kaiserslautern@engelvoelkers.com



- Anzeigen -

FROHE**Weihnachten**Frohe Weihnachten
und alles Gute im Neuen Jahrwünscht allen Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau
Ihr SPD-Gemeindeverband mit den Ortsvereinen
„Otto Wels“ Bruchmühlbach-Miesau, Lambsborn und Martinshöhe.Zu unserem Neujahrsempfang am Sonntag, 19. Januar 2025
um 10:30 Uhr mit Angelika Glöckner (MdB) und Daniel
Schäffner (Mdl) laden wir recht herzlich in das Sportheim
in Bruchmühlbach ein.**SPD****BESTATTUNGSHAUS****Sabine Müller**

Wenn der Mensch einen Menschen braucht

24 h für Sie erreichbar!*Besinnliche Weihnachten*Für das Vertrauen im vergangenen Jahr möchten wir
uns auf diesem Wege bei allen Familien, Vorsorgenden,
Geschäftspartnern und Freunden ganz herzlich bedanken.
Wir wünschen eine ruhige und erholsame Weihnachtszeit
und ein gesundes neues Jahr.

Donnersbergstr. 87 · 67657 Kaiserslautern · 0631 - 340 32 88

Hölzengraben 2 · 67657 Kaiserslautern

Schulstr. 12 a · 66894 Martinshöhe · 06372 - 27 15

info@bestatter-kaiserslautern.de · www.bestatter-kaiserslautern.de



Bauen und

Wohnen

**M + W Bedachungen GmbH**
Dachdeckermeister Werner Welker67678 Baalborn
E-Mail: wernerwelker@t-online.de
Tel. 0 63 03 / 92 57 55
Mobil 0 15 11 / 1 57 13 85**JETZT
KOSTENLOSE
ANGEBOTE
SICHERN****Erledige Gartenarbeiten**sowie Ausbesserungen, kleine Reparaturen etc.
Entrümpelungen, inkl. Entsorgung.

Tel. 0 63 72 / 26 92 oder 01 75 / 1 15 86 28

**Lösung für Dachrinnen
ohne Laub und Schmutz**

- Anzeige -

Die Präsentation eines innovativen Rinnenschaums auf der Erlebnismesse Infa in Hannover stieß auf großes Interesse und begeisterte die Besucher. Das Produkt fand großen Anklang, und viele lobten die praktische und clevere Lösung für den Laubschutz der Dachrinne. Der Rinnenschaum ist ein speziell entwickelter Filterschaumstoff für Dachrinnen. Er verhindert zuverlässig Verstopfungen durch Laub, Schmutz und andere Ablagerungen. Der Wasserdurchfluss ist jederzeit gewährleistet. Ein spezieller Zusatz im Rinnenschaum verhindert zudem die Bildung von Moos auf der Oberfläche. Das Produkt wird

in Deutschland hergestellt und überzeugt durch seine Langlebigkeit, einfache Installation und Wartungsfreundlichkeit. Der Rinnenschaum überzeugt durch einfache Handhabung und hohe Wirksamkeit. Er bietet eine effiziente Lösung für saubere Dachrinnen. Der Erfolg spiegelt sich auch in der Verfügbarkeit wider: Immer mehr lokale Baumärkte haben das Produkt in ihr Sortiment aufgenommen. Der Webshop wird bereits vielfach aufgesucht. Immer mehr Kunden entscheiden sich auf diesem Weg für die Neuheit.
bau-pr/Schulze-Brakel GmbH/
rinnenschaum.de

Weitere
Stellen
finden Sie
online**JOBS IN IHRER
REGION****Mit
800 PS
in Deine Zukunft!**Ausbildung und Duales Studium bei KNDS
in unserer firmeneigenen Lehrwerkstatt.

Die KNDS Deutschland Maintenance GmbH mit Sitz in Freisen ist einer der größten zivilen Instandsetzer von militärischen Rad- und Kettenfahrzeugen. Weitere Tätigkeitsschwerpunkte neben der Modernisierung sind die Wartung und der Service für militärische Fahrzeuge aller Art sowie die logistische Unterstützung für nationale und internationale Kunden.

Wir bilden in folgenden Berufen aus:

- Elektroniker für Geräte und Systeme (m/w/d)
- Fachinformatiker Anwendungsentwicklung (m/w/d)
- Fachinformatiker für Systemintegration (m/w/d)
- Fachkraft für Lagerlogistik (m/w/d)
- Fachkraft für Metalltechnik (m/w/d)
- Industriekaufmann (m/w/d)
- Industriemechaniker (m/w/d)
- Kfz-Mechatroniker (m/w/d)
- Bachelor of Arts Wirtschaftsinformatik (m/w/d)
- Bachelor of Engineering Wirtschaftsingenieurwesen (m/w/d)

Wir bieten:

- Einen Tarifvertrag mit leistungsgerechter Ausbildungsvergütung sowie attraktiven Sozialleistungen
- Aktives Gesundheitsmanagement

**Motiviert? Gib jetzt ordentlich Gas
und bewirb Dich mit Anschreiben,
Lebenslauf und Zeugnissen.**Aufgrund der Einführung unseres
digitalen Bewerberportals werden wir keine
Bewerbungsunterlagen zurücksenden.**KNDS Deutschland Maintenance GmbH**
Industriegelände · 66629 Freisen**KNDS**



Edinger Dachdeckerei und Zimmerei

- Eigener Gerüstbau • Zimmerarbeiten
- Spenglerarbeiten
- Maler- u. Verputzarbeiten aller Art
- Dachrinnen- und Dachreparaturen aller Art

Ihr Ansprechpartner:
Herr Edinger, **Tel.: 0176 66677811**



Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Bekannten ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr

WOLL-PARADIES KERN



Barbarossastraße 25 • 66851 Queidersbach
Tel./Fax: 0 63 71 / 23 79

DiLiberto VAN SERVICE

Fliegen ab Haustür ☎ 06337 / 6637
info@van-service.de
www.frankfurt-airport-shuttle.de

Frehe Weihnachten!



Leckere Weihnachtsfeiertage und herzlichst die allerbesten Wünsche für das neue Jahr

★ **Edi's Pizzeria und Heimservice**

Bahnhofstraße 74 • 66892 Bruchmühlbach-Miesau
Tel. 0 63 72 / 12 97 od. 99 48 29 ★

Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Bekannten ein friedliches Weihnachtsfest und ein erfolgreiches und gesundes neues Jahr.



FUCHS Autorisierter Miele-Kundendienst
haushaltstechnik
TECHNIK PROFI

TV • HiFi • Sat • Kabel • Haushaltsgeräte • Service

Matti Fuchs | St. Wendeler Str. 19 | 66892 Bruchmühlbach-Miesau
www.fuchs-haushaltstechnik.de | info@fuchs-haushaltstechnik.de
Tel. 06372/61290

Vom 27.12.2024 bis einschl. 03.01.2025 geschlossen.

Ein friedliches und gesegnetes Weihnachtsfest.

-Anzeige-





Florian Bilic
Unser Bundestagskandidat.

Ralf Leßmeister
Unser Landrat.



**IHRE METZGEREI
Burgard**

Familienbetrieb seit 1933

Bechhofen	Tel. 0 63 72/5 09 40	Zweibrücken	Tel. 0 63 32/1 85 75
Sulzbach	Tel. 0 68 97/5 32 75	Martinshöhe	Tel. 0 63 72/83 83
Quierschied	Tel. 0 68 97/6 34 54	Bruchmühlbach	Tel. 0 63 72/12 85
Friedrichsthal	Tel. 0 68 97/8 84 68	Kirrbach	Tel. 0 68 41/17 35 06

Angebote solange Vorrat reicht.
Irrtümer, Druckfehler und Änderungen vorbehalten.
wöchentliche Schlachtung im eigenen EG-Betrieb!

www.metzgerei-burgard.de

SILVESTERANGEBOTE – gültig vom 30.12. bis 31.12.2024

Silvesterknacker 100 g	1,19 €	Rippchen gegart, ohne Knochen 100 g	1,29 €
Andudeln/Rindswürste 100 g	1,19 €	Glücksschweine (Lyoner) Stück	8,00 €
Wiener Würstchen 100 g	1,39 €	Fonduefleisch Rind, Schwein, Kalb, Pute	
Weißwürste mit und ohne Knoblauch..... 100 g	1,39 €	Beef Jerky eigene Herstellung – der gesunde Snack	
Lakecervelat, Debreziner, Regensburger, Käsegriller 100 g	1,59 €		
Heringe eingelegt nach Omas Tradition			
Salzkotelett mit Knochen, durchwachsen und mager..... 100 g	0,79 €		
Sauerkraut 100 g	0,28 €		

**Wir wünschen allen ein
frohes Weihnachtsfest und einen
guten Rutsch ins neue Jahr.**

MARHÖFER & ULRICH

Erledigung aller Formalitäten
Individuelle Trauerfeiern
Erd-, Feuer-, See- und
Naturbestattungen
Auslandsüberführungen
Trauerdrucksachen
Bestattungsvorsorge



Telefon (0 63 71) 21 03

Beerdigungsinstitut · Vordere Imserstraße 3 · 66849 Landstuhl
www.marhoefer-ulrich.de

Baumfällung, Heckenschnitt, Gartenarbeit

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und
gartennahen Arbeiten, preiswert, pünktlich und professionell,
inkl. Entsorgung, Zaunbau.

Tel.: 01 76 / 64 83 87 90

DIENSTLEISTUNGEN ALLER ART

Deutsches Forst-Service-Zertifikat
(Mulcharbeiten mit eigener Maschine)

- Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten
- (auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73/3 41 45 50 oder 01 57/30 09 53 79 Fa. Afrim Bytyqi

Gerade keinen Weihnachtsmann zur Hand?



Weihnachtungswünsche erfüllen geht
auch einfacher: Mit PS – der Lotterie
der Sparkasse.

Funktioniert auch ohne Weihnachtsmann. Und das
gleich dreifach: Sparen, gewinnen und Gutes tun –
Ein Los für alles. Jetzt PS-Lose kaufen.

Mehr Infos unter ps-sparen.de

 – die Lotterie der Sparkasse

Weil's um mehr als Geld geht.

